

Gemeinde Oberehe-Stroheich

Ortsteil Stroheich

Bebauungsplan „Auf der Kirstheck“

Textfestsetzungen

Begründung

Umweltbericht

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

(Stand: August 2025)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Oberehe-Stroheich



Landschaft ÷ Objekt ÷ Planung

Im Faller 13 56841 Traben – Trarbach

Tel.: 06541/81 33 33 Fax: 06541/81 33 34

E-Mail: mail@l-o-p.net

Inhaltsverzeichnis

A)	Textfestsetzungen	
1.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	5
2.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (6) LBauO)	6
3.	Landschaftsplanerische Festsetzungen.....	7
4.	Hinweise zu den textlichen Festsetzungen	8
B)	Begründung	
1.	Anlass und Aufgabenstellung	12
2.	Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation	13
3.	Vorgaben übergeordneter Planungen	14
3.1	Regionaler Raumordnungsplan.....	14
3.2	Flächennutzungsplanung	16
3.3	Schutzgebiete	17
4.	Planung	18
4.1	Planungskonzeption	18
4.2	Verkehrerschließung und technische Erschließung	19
4.3	Art, Maß und Höhe der baulichen Anlagen.....	20
4.4	Bauweise.....	21
4.5	Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze.....	22
4.6	Gestalterische Festsetzungen	22
4.7	Zahl der nachzuweisenden Stellplätze auf den Grundstücken.....	22
4.8	Landschaftsplanerische Festsetzungen	22
5.	Bodenordnung und Realisierung	23
C)	Umweltbericht	
1.	Umweltuntersuchungsrahmen.....	24
2.	Umweltvorgaben	24
2.1	Schutzgebiete	24

2.2	Fachplanungen / rechtliche Vorgaben.....	25
3.	Umweltzustand / Umweltmerkmale	26
3.1	Natur und Landschaft	26
3.2	Umweltauswirkungen.....	33
3.3	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung	40
4.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	41
5.	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	55
5.1	Kompensationsbedarf der integrierten Biotopbewertung	55
5.2	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf	59
6.	Umweltmaßnahmen.....	59
6.1	Plangebietsinterne Maßnahmen.....	59
6.2	Externe Ausgleichsmaßnahmen	64
7.	Zusätzliche Angaben.....	68
7.1	Umweltvarianten / Planalternativen.....	68
7.2	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	69
7.3	Umweltverfahren / Umwelttechnik.....	70
7.4	Kenntnislücken.....	70
8.	Zusammenfassung.....	71

Anlagen:

- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel, Daun: Erteilung einer Ausnahme zum Eingriff in nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 15 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope, 23.05.2024.
- Bnl – Bürogemeinschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie, Birgel: Kompensationsplanung B-Plan „Kirstheck“-Stroheich, März 2024.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1974 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1974 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, sowie die Anlage zur PlanZV 90.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55).
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 GVBl. S. 98.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12.06.2018 zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (LSolarG) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021 S. 550), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 9 geändert sowie § 4a neu eingefügt durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367).

A) Textfestsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (2) BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässigkeiten - Ausnahmen (§ 1 (5 - 9) BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
5. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
6. Anlagen für Verwaltungen
7. Gartenbaubetriebe
8. Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16, 19 und 20 BauNVO)

Im WA wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,3 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt.

Die Zahl der der Vollgeschosse wird mit -II- als Höchstmaß festgesetzt.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die Höhe der Gebäude wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) beschränkt.

Als GH wird das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudes (außer Antennen, Schornsteine, oder sonstige untergeordnete Dachaufbauten) definiert.

Höhenbezugspunkt im Plangebiet ist die Höhe der Fahrbahnoberkante im Fertigausbau in der Fahrbahnmitte der jeweils nächstgelegenen Erschließungsstraße.

Die Oberkante der Straßengradiente ergibt sich aus den in der Planurkunde festgesetzten Gradientenhöhenpunkten. Die Höhen zwischen den angegebenen Gradientenhöhenpunkten sind linear zu interpolieren.

Gebäudehöhen werden in der Baukörpermitte und rechtwinklig zur nächstliegenden Erschließungsstraße gemessen. Als Baukörpermitte wird der Mittelpunkt der äußeren rechtwinkligen Umrandung des Hauptgebäudes definiert.

Im **WA** wird eine max. zulässige GH von 10,00 m festgesetzt.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im Geltungsbereich wird die offene Bauweise (**o**) festgesetzt.

Nur Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig.

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.

1.6 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12, 14, 19, 21a und 23 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO, Garagen, überdachte Stellplätze und Carports dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Vor diesen ist jedoch ein Mindestabstand von 3,0 m gegenüber dem Straßenraum einzuhalten.

Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten, durch Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO einschl. der an Gebäude angrenzenden Terrassen oder Wintergärten um bis zu 50% überschritten werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (6) LBauO)

2.1 Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die straßenseitige Höhe der Einfriedungen wird auf 1,30 m über dem jeweils angrenzenden Fahrbahnrand beschränkt.

2.2 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die unbebauten Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen. Bis zu 30 % der Gartenflächen dürfen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine o.ä.) oder Folien angelegt bzw. abgedeckt werden. Wege und Zufahrten sind von der Flächenermittlung ausgenommen.

2.3 Zahl der nachzuweisenden Stellplätze nach § 47 LBauO (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO)

Für die erste Wohnung sind zwei, für jede weitere Wohnung ist ein Kfz-Stellplatz auf den privaten Grundstücksflächen anzulegen.

Stellplätze können auch in Form von Garagen, überdachten Stellplätzen und Carports nachgewiesen werden.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl.2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

3. Landschaftsplanerische Festsetzungen

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

3.1.1 Gestaltung der Verkehrsflächen und Wege in wasserdurchlässigen Belägen

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Wege und Zufahrten auf den Grundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. als Ökopflaster, Breulfugenpflaster, Natursteinpflaster mit offenen Fugen, Dränasphalt, wassergebundene Decken, Spurwege, Rasenwegen oder Trittplatten) auszuführen.

3.1.2 Rückhaltung des Niederschlagswassers

Nicht in Zisternen gespeichertes Niederschlagswasser sowie das von befestigten und unbefestigten Grundstücksflächen abfließende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist in das zentrale Rückhaltebecken einzuleiten, dort zurückzuhalten und gedrosselt in die Vorflut abzuleiten.

3.1.3 Begrünung der privaten Grundstücksflächen

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist eine Pflanzung aus Gebüsch oder Bäumen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei sind die Pflanzabstände gemäß §§ 44 und 45 des rheinland-pfälzischen Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.

3.1.4 Pflanzung von Bäumen auf den Grundstücken

Je Grundstück sind mindestens 2 einheimische Laub- oder Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen.

3.1.5 Ausbringen und Wartung von Haselmauskästen

In den zu erhaltenden Gehölzbereichen auf dem Flurstück 73/7 sind 5 Haselmauskästen aufzuhängen und regelmäßig in den Monaten Januar bis März zu reinigen. Falls überwinterte Tiere angetroffen werden, ist die Reinigung später (Mitte April) durchzuführen.

3.1.6 Ausbringen und Wartung von Vogelnistkästen

In den zu erhaltenden Gehölzbereichen auf dem Flurstück 73/7 sind 20 Nisthilfen unterschiedlicher Bauart für Vögel anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig auf Besatz zu prüfen und zu reinigen.

3.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

3.2.1 Anpflanzung einer Hecke

In der, mit dem entsprechenden Plansymbol gekennzeichneten Fläche ist eine dreireihige Hecke aus einheimischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern anzulegen. Dabei ist mit den Baumpflanzungen ein Mindestabstand von 7 m zum Fahrbahnrand der L 68 einzuhalten. Je 15 lfd. m sind mindestens ein Baum und 20 Sträucher anzupflanzen und zu einer geschlossenen Hecke zu entwickeln. Pflanzausfälle sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen.

3.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft im Bestand zu erhalten.

4. Hinweise zu den textlichen Festsetzungen

Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sollen unglasierte Dachziegel, -pfannen und Schiefer in Grau-, Braun- oder Rottönen verwendet werden. Darüber können Gründächer sowie Sonnenkollektoren bzw. Fotovoltaik-Module realisiert werden.

Verwendung ortstypischer Baumaterialien

Es wird empfohlen, heimische und nachwachsende bzw. möglichst recyclingfähige bzw. ortstypische Baumaterialien wie z. B. Holz, Lehm oder Bruchstein zu verwenden.

Rückhaltung und Nutzung des Niederschlagswassers

Es wird empfohlen, auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser oder zu Bewässerungszwecken zu nutzen.

Artenschutz

Baumfällungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die Umsetzung der plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen

- **Entwicklung einer artenreichen Fettwiese** (Flurstück 15/3, Flur 9, Gem. Stroheich),
- **Entwicklung von Borstgrasrasen** (Flurstück 8/1, Flur 3, Gem. Oberehe),
- **Entwicklung einer artenreichen Magerwiese** (Flurstück 9, Flur 5, Gem. Stroheich) und
- **Entbuschung eines Borstgrasrasens** (Flurstück 1, Flur 11, Gem. Oberehe)

wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und der Kreisverwaltung gesichert.

Wasserwirtschaftliche Aspekte

Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) sind im betroffenen Wasserschutzgebiet und im Mineralwassereinzugsgebiet im „äußeren Bereich“ nach Prüfung des Einzelfalls ggfs. möglich.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes sollen Dächer nicht mit zink-, kupfer- oder bleihaltigen Blechen eingedeckt werden.

Auf den Einsatz wassergefährdender Stoffe, wie z. B. die Heizöllagerung für Gebäude ist möglichst zu verzichten. Ansonsten sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang

mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Hiernach sind u. a. regelmäßige Überprüfungen der Anlagen durch Fachbetriebe vorgeschrieben.

Radonpotenzial

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Ein an die Radonsituation angepasstes Bauen, z. B. durch die fachgerechte Isolierung von Boden berührenden Wänden und Fundamenten gegenüber der Bodenfeuchtigkeit, radondichte Folien unter der Bodenplatte, radondichte Baumaterialien, sorgfältige Abdichtung von Leitungs-durchführungen ins Erdreich, dichte Türen zwischen Keller- und Wohnräumen, abgeschlossene Treppenhäuser etc., wird dringend empfohlen.

Telekommunikationsnetz

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist die Telekom Deutschland GmbH 6 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu informieren unter **+49 2651 980-455** bzw. wolffm@telekom.de

Lärmschutz

Beim Einsatz von Luft-Wärmepumpen ist der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen“¹ zu beachten.

¹ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen, UMK-Umlaufbeschluss 47/2023, Stand 28.03.2023.

Anhang: Artenliste

Obstbaum-Hochstämme heimischer und regionaltypischer Sorten nach der Liste regionstypischer Obstsorten der LLVA Trier:

Äpfel:

Bohnapfel	Boskopp
Erbacher	Mosel-Eisenapfel
Porzenapfel	Roter Bellefleur
Roter Eisenapfel	Roter Trierer
Schafsnase	Wiesenapfel
Winterrambour	

weitere bewährte Sorten:

Brettacher	Graue Herbstrenette
Hauxapfel	Jakob Fischer
Jakob Lebel	Kaiser Wilhelm
Moselgoldapfel	Rote Sternrenette
Spätblühender Tafelapfel	Wiltshire
Zuccamaglios Renette	

Birnen:

Pleiner Mostbirne	Rotbirne
Sievenicher Mostbirne	Winter Nelisbirne

weitere bewährte Sorten:

Pastorenbirne	Nellches Birne
Gute Graue	Winterforellenbirne

Süßkirschen:

Büttners rote Knorpelkirsche	Hedelfinger
Schneiders späte Knorpelkirsche	Große schwarze Knorpelkirsche
Werdersche Braune	

Walnüsse:

Franquette	Mayette
Parisiene	Klon Nr. 26
Klon Nr. 120	

Artenliste Heckenpflanzung und Baumpflanzungen auf den Privatgrundstücken

Bäume:

Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pendula	-	Gemeine Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Populus tremula	-	Zitterpappel
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winterlinde

Sträucher:

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe



Rosa arvensis	-	Feldrose
Rosa canina	-	Hundsrose
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

B) Begründung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der unverändert hohen Baulandnachfrage beabsichtigt die Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich, ein Wohngebiet im Bereich „Auf der Kirstheck“ zu entwickeln. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 7 (siehe Abbildung 2).

- vollständig: 72/4, 73/5, 73/7,
- teilweise: 99/7, 100/4, 100/8, 101/3, 102.

Sämtliche Flächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte ursprünglich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“. Aufgrund der rechtlichen Problematik durch die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellte Unionsrechtswidrigkeit des § 13b hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan in das Regelverfahren zu überführen.

Hierzu sind u. a. ein weiterer Beteiligungsschritt der Öffentlichkeit und der Behörden sowie die Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung ist u. a. eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erarbeiten, die regelmäßig zur Notwendigkeit plangebietsexterner Ausgleichsmaßnahmen führt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren „Bauflächen“ durch die Verbandsgemeinde Gerolstein.

Im vorliegenden Fall wird u.a. in eine Magerwiese, eine magere Flachland-Mähwiese und in einen Borstgrasrasen eingegriffen, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt ist. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen entsprechender Biotope erfolgt zusätzlich zur Eingriffsregelung. Für die Inanspruchnahme der pauschal geschützten Biotope wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt². Grundlage für die Erteilung der Ausnahme ist ein durch das Büro bnl erstelltes Kompensationskonzept³. Beide Schriftstücke sind als Anlagen beigefügt.

² Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel: Erteilung einer Ausnahme zum Eingriff in nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 15 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope, Daun, 23.05.2024.

³ Bnl – Bürogemeinschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie, Birgel: Kompensationsplanung B-Plan „Kirstheck“-Stroheich, März 2024.

2. Räumlicher Geltungsbereich - Bestandssituation

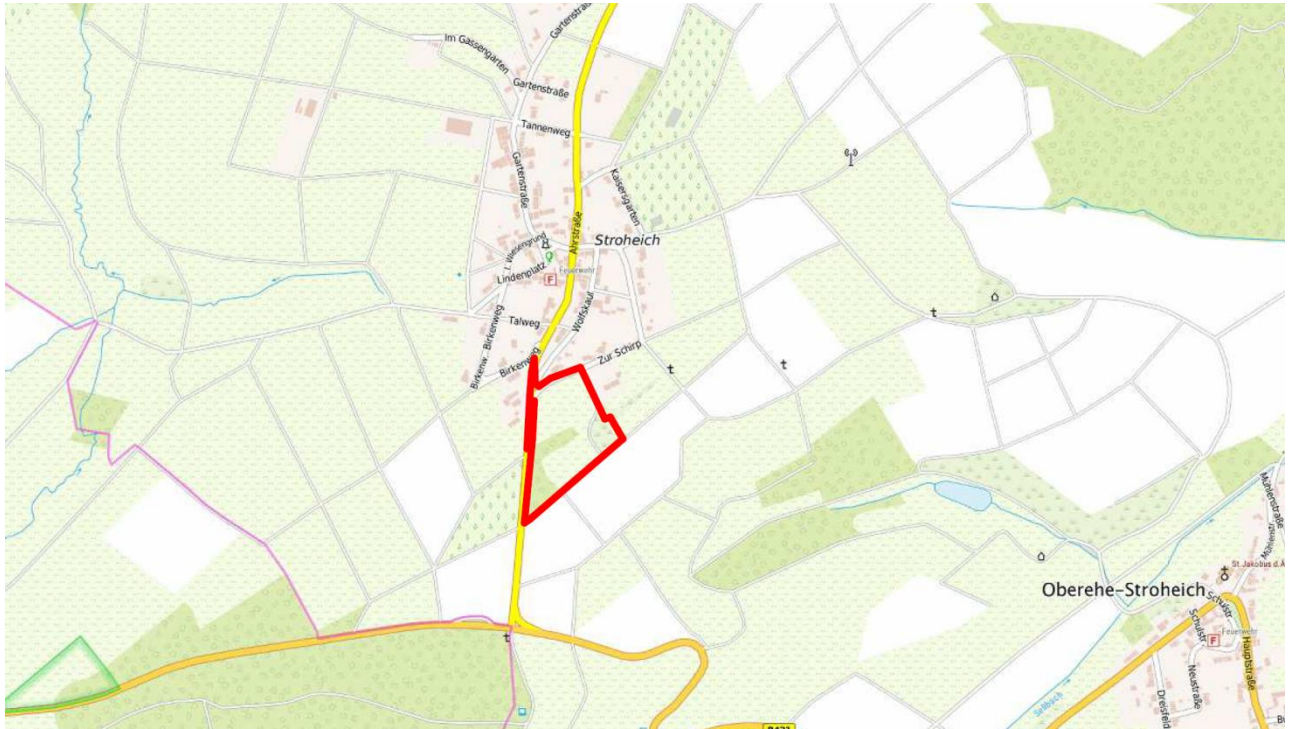


Abbildung 1: Lage des Plangebiets [©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2021>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de]



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild mit Lage des Systemschnitts (siehe Abbildung 6)[©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de]

Das zwischen 521 und 537 m ü. N. N. gelegene, ca. 2,20 ha große Plangebiet liegt auf einem mit durchschnittlich 9,4% ($\cong 5,4^\circ$) nach Süden ansteigenden Hang. Von der, am nördlichen Plangebietsrand verlaufenden Straße „Zur Schirp“ steigt das Gelände zunächst gleichmäßig in südlicher Richtung. Im mittleren Abschnitt befindet sich eine leichte Geländestufe, hinter der das Gebiet stärker ansteigt. Am südlichen Gehölzrand, auf der Höhe des Bolzplatzes, wird ein Plateau erreicht, welches mit einer ansteigenden Böschung zum südlich verlaufenden, höher gelegenen Wirtschaftsweg abschließt.

Das Areal im südlichen Plangebiet wurde als Bolzplatz genutzt. Das Feldgehölz wird aus Zitterpappeln, Eschen, Kiefern, Kirschen, Stieleichen und Birken aus schwachem bis mittlerem Baumholz aufgebaut. Im Unterwuchs hat sich eine dichte Strauch- und Krautschicht gebildet. Totholz liegt im Bestand. Der Gehölzbereich östlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldwegs wird durch Zitterpappeln und Buchen geprägt.

Die Vegetation im Bereich des genehmigten Bolzplatzes wurde von der Biotopkartierung 2020 als Borstgrasrasen erfasst. Im Zuge der Herrichtung des Geländes wurde die Fläche verdichtet, so dass hier Staunässe anzeigende Binsen eingemischt sind.

Auf der Böschung zwischen der südlichen Grenze des Bolzplatzes und dem Wirtschaftsweg stockt eine Reihe aus jungen bis mittelalten Pioniergehölzen wie Salweiden, Eschen, Zitterpappeln und Hundsrosensträuchern.

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Regionaler Raumordnungsplan

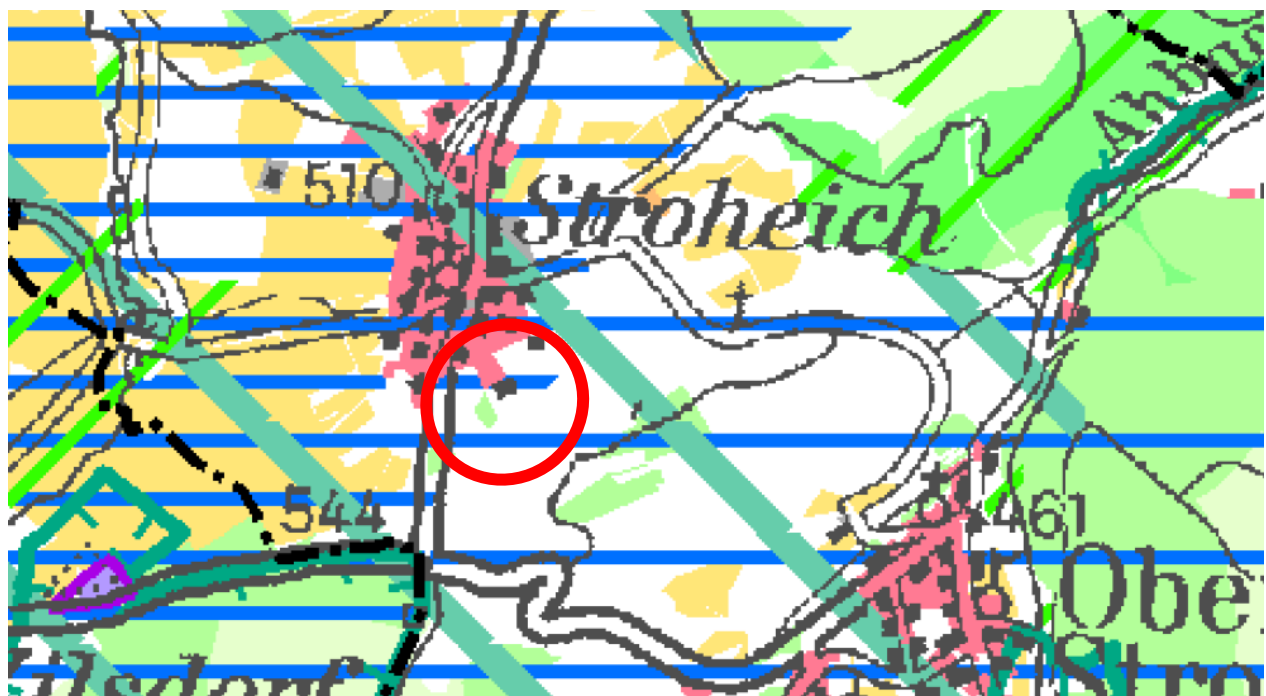


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RROP Trier Entwurf 2014, Lage des Plangebiets rot markiert

Der z. Zt. noch rechtsverbindliche Regionale Raumordnungsplan(RROP) von 1985 enthält folgende Aussagen für das Plangebiet:

- der nördliche Teil nördlich des Plangebiets ist als „sehr gut bis geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt,
- das Plangebiet liegt innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes mit festgelegter Planung.

Der RROP Trier wird derzeit fortgeschrieben. Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Nach dem letzten Stand des Entwurfs (Januar 2014) befindet sich das Plangebiet innerhalb folgender Festlegungen:

- Vorranggebiet für den Grundwasserschutz,
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung,

*„Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als **Vorranggebiete für den Grundwasserschutz** festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können (Kap. 2.3.1.4 ROPI).*

Die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushaltes als Voraussetzung für einen intakten Naturhaushalt und als unverzichtbare Grundlage für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region Trier ist Ziel der Regionalplanung.

Die Vorranggebiete stellen die wichtigsten Gebiete für die Trinkwasserversorgung in der Region Trier dar. Zur dauerhaften Sicherung einer guten Wasserqualität und eines ausreichenden Wasserdangebotes müssen diese Gebiete besonders geschützt werden. Aus diesem Grund sind in den Vorranggebieten alle Nutzungsansprüche und Handlungen zu untersagen, die zu einer Verschlechterung der Wasserqualität und/oder zu einer Verringerung der Wasserneubildungsrate führen. Dies gilt sowohl für die Versiegelung von Flächen als auch für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder die Abtragung der zu schützenden Deckschichten.

*Gemeinden mit **Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus** sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Bauleitplanung und Ortsbildgestaltung haben der Erholungsfunktion in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sollen die Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs besonders berücksichtigt werden (Kap. 2.2.2.5 ROPI).“*

Durch die Entwicklung des Baugebiets „Auf der Kirstheck“ wird den Vorgaben der Raumordnung entsprochen: Die Entwicklung von Wohngebieten in Vorranggebieten steht den Belangen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht entgegen. Zur Beschränkung der Versiegelung wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt.

Der Ortsbildgestaltung und der Sicherung der Erholungsfunktion wird im Bebauungsplan durch Anpflanzpflichten und durch die Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern mit zwei Vollgeschossen Rechnung getragen.

3.2 Flächennutzungsplanung

Im derzeit noch rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Alt-VG Hillesheim sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünflächen dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren fortgeschrieben.

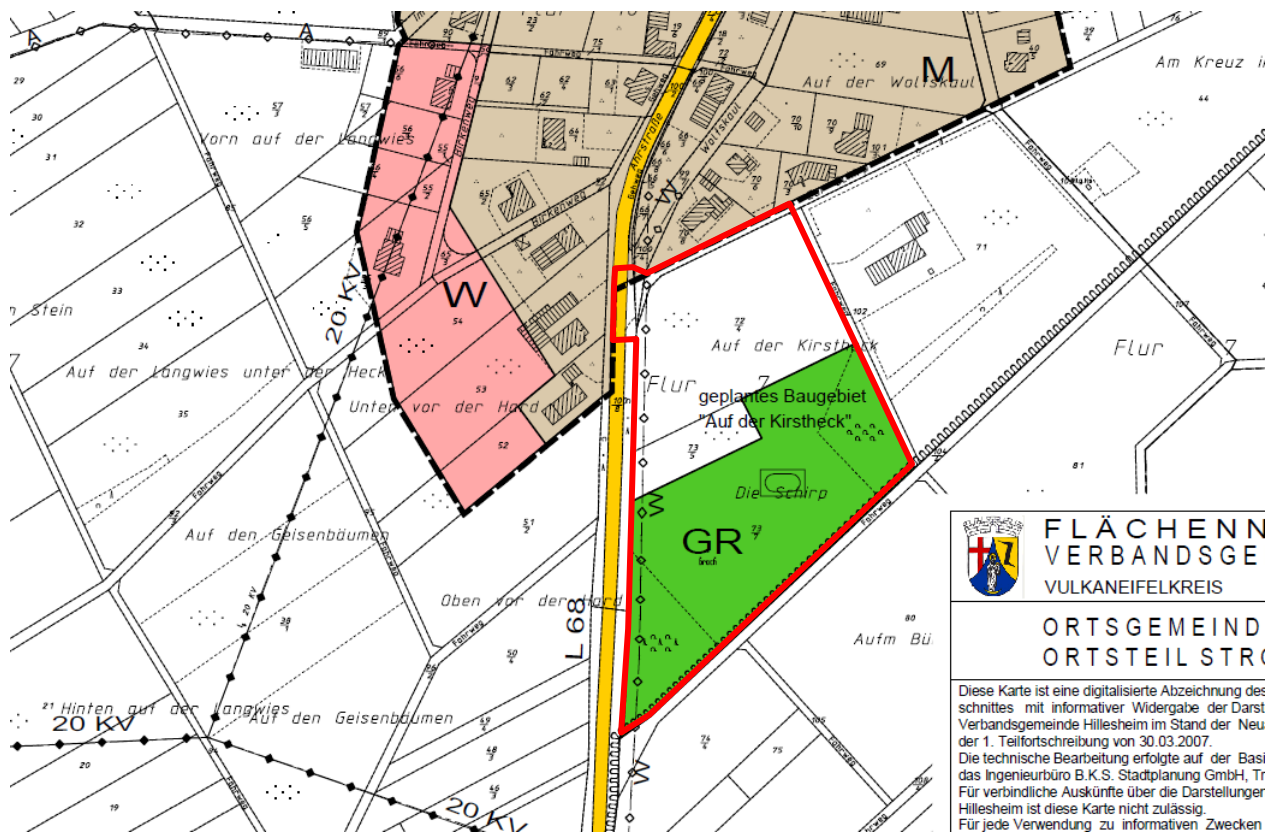


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Durch einen Flächentausch innerhalb der Ortsteile Stroheich und Oberehe ist es möglich, den der Ortsgemeinde zugesicherten Wohnbaulandbedarf für die Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich einzuhalten. Eine Neuausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen ist nicht erforderlich.

Zur Neuausweisung von ca. 1,59 ha Wohnbauflächen im Bereich „Auf der Kirstheck“ können im Gewinn „Unten vor der Hard“ 0,63 ha und im Gewinn „Auf dem Dreisfeld“ 0,80 ha Bau-landreserveflächen eingetauscht werden (siehe Abbildung 5).



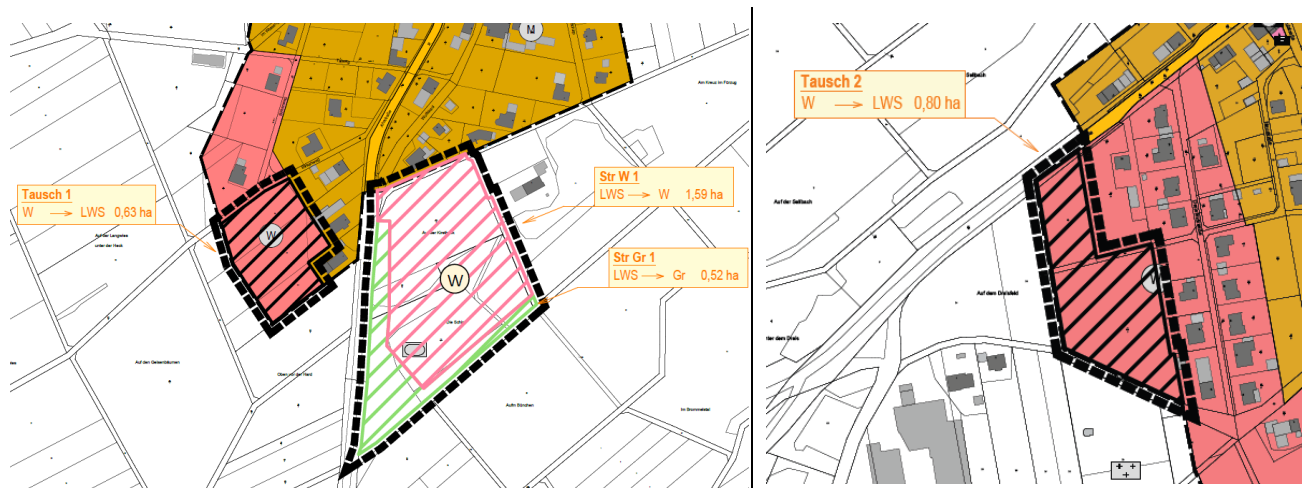


Abbildung 5: Tauschflächen des Flächennutzungsplans; schwarze Schraffur = Fläche entfällt, rote und grüne Schraffur = Neudarstellung [Quelle: Büro BKS, Trier, 12.11.2023].

Im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme zur Änderung/Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Wohnbauflächen/Baugebiete im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein hat sich die Kreisverwaltung Vulkaneifel zum Baugebiet „Auf der Kirstheck“ geäußert:

„Da die Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich keine W-Gemeinde nach dem ROPL ist, hat sich die bauliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu vollziehen. Ein Flächentausch ist vorgesehen. Ein konkreter Bedarfsnachweis ist i.V.m. dem Raum+RLP-Monitor vor der konkreten Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) zu führen. Aus ortsplanerischer Sicht besteht ein Zusammenhang mit der Ortslage und daher keine Bedenken.“

Der Ortsgemeinde ist die besondere Funktion Landwirtschaft (L) zugewiesen, d.h. die bauliche Entwicklung ist durch die örtliche Bauleitplanung so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet ist und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben (Z 42).

Ein Vorranggebiet für Grundwasser ist hier ausgewiesen. Gemäß ROPL 2024 hat die Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang zu konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen können. Die Zustimmung der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist zwingend erforderlich.“

Der Bedarfsnachweis bzw. die Prüfung auf mögliche Alternativen und bauliche Innenpotenziale wird in Kap. 7.1 „Umweltvarianten / Planalternativen“ des Umweltberichts (Seite 66) erläutert.

3.3 Schutzgebiete

Stroheich und somit auch das Plangebiet liegen innerhalb des Naturparks „Vulkaneifel“, außerhalb einer Kernzone.

Schutzzweck des Naturparks ist

- die Vulkaneifel als großräumigen, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus zu fördern und zu entwickeln sowie
- die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Nach § 8 (1) bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde, vor al-

lem bei der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von Stellplätzen, Parkplätzen, Grillplätzen oder ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen sind nach § 9 (1) Satz 2 Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist. Dies ist hier vorliegend der Fall.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine biotopkartierten- oder pauschal geschützten Flächen.

Ca. 200 m südlich des Plangebiets liegen südlich der B 421 das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ sowie das hier deckungsgleiche FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“. Die beiden Gebiete werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Mineralwassereinzugsgebiets „Dreis-Brück, außen“ sowie innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebiets im Entwurf „Hillesheimer Kalkmulde“. Die Zone III eines Wasserschutzgebiets ist definiert als „weitere Zone“, oder auch als „chemische Schutzzone“. Dieser Bereich umfasst das gesamte Einzugsgebiet des Grundwassers, das der Fassung zufließt. Die Schutzzone III soll vor langfristigen Verunreinigungen oder schwer abbaubaren Verschmutzungen, besonders vor radioaktiven und chemischen geschützt werden. Aus Gründen des Grundwasserschutzes dürfen Dächer nicht mit zink-, kupfer- oder bleihaltigen Blechen eingedeckt werden.

Reicht das Einzugsgebiet bis in eine Entfernung von mehr als 2 km von der Wasserentnahmestelle, ist eine Unterteilung der Schutzzone in IIIA und IIIB möglich, wobei A den inneren und B den äußeren Bereich kennzeichnet. Die Ausdehnung der Schutzzonen IIIA und IIIB ist von der Fließzeit des Grundwassers in den jeweiligen Zonen abhängig.

4. Planung

4.1 Planungskonzeption

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets vor, in dem 10 Baugrundstücke in einer Größe zwischen 900 und 1.500 m² entstehen können. Die vorhandenen Grünflächen entlang der südlichen Grenze bleiben erhalten. Das Feldgehölz in der südwestlichen Plangebietsecke soll in wesentlichen Teilen erhalten werden. Die Randeingrünung wird durch private Grünflächen am westlichen Plangebietsrand ergänzt, so dass das Gebiet aus südlicher und westlicher Richtung gut eingegrünt ist.

Die städtebaulichen Kenndaten für das Plangebiet sind nachfolgend dargestellt:

Größe des Plangebiets	21.928 m ²
Wohnbauflächen, überbaubar (GRZ max. 0,45)	5.525 m ²
Wohnbauflächen, nicht überbaubar	6.753 m ²
Straßenverkehrsfläche	2.297 m ²
Wirtschaftsweg und Fuß-/Radweg	489 m ²
Regenrückhaltebecken	1.688 m ²
Öffentliche Grünfläche	4.578 m ²
Private Grünfläche	598 m ²

4.2 Verkehrserschließung und technische Erschließung

Die Verkehrserschließung des Gebiets erfolgt über die Straße „Zur Schirp“, welche an die L68 „Ahrstraße“ anschließt. Der Einmündungsbereich in die L 68 verfügt derzeit nur über eine geringe Aufweitung und erfolgt im spitzen Winkel (siehe Foto). Eine Umgestaltung der Einfahrtssituation ist daher erforderlich.

Von der Straße „Zur Schirp“ zweigt die Planstraße etwa mittig im Plangebiet in südlicher Richtung ab und ermöglicht so als Mittelachse eine zweizeilige Bebauung. Nach der Durchfahrung des bestehenden Gehölzriegels knickt die Erschließungsstraße in südwestlicher Richtung ab und endet in einer Wendeanlage, in der das Wenden eines 3-achsigen Müllfahrzeugs möglich ist.



Einfahrtssituation von der L 68 und Blick auf das Plangebiet

An der Knickstelle setzt ein Wirtschaftsweg an, der an den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg 102 anschließt. Durch neue Wirtschaftswegeführung soll die Verbindung zur Straße „Zur Schirp“ aufrechterhalten werden. Die Ortsgemeinde plant, den bestehenden Wirtschaftsweg 102 entlang der östlichen Gebietsgrenze ab der Einfahrt zum Gebäude „Zur Schirp“ Nr. 2 sukzessive zurückzubauen.

Von der o. g. Wendeanlage aus führt ein Fußweg zum südlich angrenzenden Wirtschaftsweg 104/2.

Da die Bushaltestelle für den Ortsteil Stroheich westlich des Knotens B 421/L 68 ca. 450 m vom derzeitigen Ortsrand entfernt liegt, ist diese für Fußgänger derzeit (notgedrungen) nur über die relativ stark befahrene L 68 erreichbar. Durch die o. a. Fußwegenanbindung von der Wendeanlage des Wohngebiets aus an den Wirtschaftsweg könnte künftig ein Teil des Fußwegs gefahrlos durch das Wohngebiet zurückgelegt werden.

4.2.1 Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Trink- und die Löschwasserversorgung können durch den Ausbau des bestehenden Leitungsnetzes sichergestellt werden, welches derzeit im Bereich der L68 „Ahrstraße“ endet.

Der Schmutzwasserkanal endet derzeit in der Straße „Wolfskaul“ und soll von dort aus in das Plangebiet hinein verlängert werden. Das Abwasser gelangt künftig über eine Trennkanalisation in die KA Kerpen, die bezüglich ihrer Kapazität für die Aufbereitung des zusätzlichen Abwassers ausreicht.

4.2.2 Regenwasserbewirtschaftung

Es wird empfohlen, dass von den Dach- und befestigten Flächen ablaufende Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser oder zu Bewässerungszwecken zu nutzen.

Von den Dächern und Hofflächen abfließendes Regenwasser, welches nicht in Zisternen zurückgehalten wird, soll in max. 30 cm tiefen Mulden zurückgehalten und durch die belebte Bodenzone hindurch versickert werden. Die Mulden sind so zu dimensionieren, dass dort je m² angeschlossener, befestigter Fläche 50 l Wasser zurückgehalten werden können. In hängigem Gelände können auch die Mulden auch kaskadenartig angelegt werden. Überschüssiges Niederschlagswasser soll in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Durch das Büro ibs, Alflen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Abwasserwerk und in Abstimmung mit der Fachbehörde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das die Schmutz- und Oberflächenwasserableitung der Baugrundstücke und Erschließungsstraßen regelt ⁴. Das Entwässerungssystem wird nicht mit Außengebietswasser beaufschlagt. Das Außengebietswasser wird vor der Bebauung über Dämme und Gräben zurückgehalten/abgeleitet. Für das Neubaugebiet ist ein Trennsystem mit zentraler Rückhaltung geplant.

Das Schmutzwasser der neuen Häuser in der Planstraße soll in nördliche Richtung abgeleitet und anschließend an die vorh. Schmutzwasserleitung in der Straße „Wolfskaul“ angeschlossen werden.

Es ist vorgesehen, das Oberflächenwasser des Neubaugebietes inkl. der Straßenflächen des Gebietes in eine Rückhalteanlage im Norden des Neubaugebietes einzuleiten. Die Anlage besteht aus zwei Erdbecken (Hauptbecken und Notbecken). In den Becken, welche für das 50 jährige Niederschlagsereignis dimensioniert sind können über 400 m³ Niederschlagswasser zurückgehalten werden.

Die Drosselwassermenge fließt dann zusammen mit der Straßenentwässerung der L68 dem Oberflächenkanal im Birkenweg zu. Im weiteren Verlauf leitet die Kanalisation in ein unbenanntes Gewässer ein. Die Einleitungswassermenge aus dem bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid (Az: 560-90532.3303/27) wird um 10 l/s (Drosselwassermenge aus dem NBG "Auf der Kirstheck") erhöht. Diese entspricht dem natürlichen Abfluss von den bestehenden, bisher unbefestigten Flächen im vorgesehenen NBG. Dieser natürliche Abfluss kann als unschädlich für das Gewässer angesehen werden.

4.3 Art, Maß und Höhe der baulichen Anlagen

Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem

- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- allgemein zulässig sind.

⁴

Büro ibs, September 2023: Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich, Neubaugebiet „Auf der Kirstheck“, Entwässerung - Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur gedrosselten Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein unbenanntes Gewässer (Gewässer III. Ordnung) gem. §§ 8, 9, 10 und 57 WHG, Alflen.

Die neben den Wohngebäuden allgemein zulässigen Nutzungen stören die wohnbauliche Nutzung des Gebiets nicht. Sie ermöglichen eine Kombination von störungsarmen beruflichen Nutzungen am Wohnort und zielen somit auf die Schaffung sozialer stabiler Bewohnerstrukturen und auf eine Minimierung des Verkehrs ab.

Die nach § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

werden hier ausgeschlossen, da sie ggf. störend auf die Wohnnutzungen wirken können bzw. einen hohen Flächenbedarf haben oder für diese Nutzungen kein Bedarf vorhanden ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (0,3), die Geschossflächenzahl (0,6) die Zahl der Vollgeschosse (II) und durch die Festlegung maximaler Gebäudehöhen (10,0 m) bestimmt. Angesichts der angedachten Grundstückszuschnitte ist die gewählte GRZ von 0,3 ausreichend.

Als unterer Bezugspunkt für die Höhenentwicklung der Gebäude wird die Höhe der Fahrbahnoberkante im Fertigausbau in der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße festgesetzt. Die Oberkante der Straßengradiente ergibt sich aus den in der Planurkunde festgesetzten Gradientenhöhenpunkten. Die Höhen zwischen den angegebenen Gradientenhöhenpunkten sind linear zu interpolieren.

Abbildung 6 zeigt einen Systemschnitt durch das Plangebiet. Der Schnitt setzt an der L 68 bei der Einfahrt zu Haus Nr.1 an und läuft in östlicher Richtung zur Grundstückseinfahrt des einzeln stehenden Hauses „Zur Schirp“ Nr. 2. Die Lage des Schnitts ist in Abbildung 2 auf Seite 12 dargestellt.

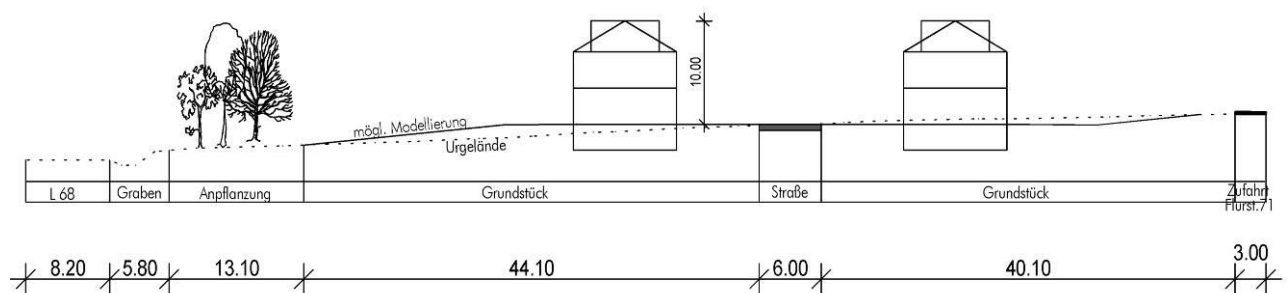


Abbildung 6: Systemschnitt mit maximal möglichen Gebäudehöhen

4.4 Bauweise

Die Festsetzung einer offenen Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern entspricht der in benachbarten Wohngebieten bereits praktizierten Bauweise. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, welche hier im Regelfall Bautiefen von 20,00 m ermöglichen.

Auf Festsetzungen zu möglichen Dachformen wird verzichtet, um den Bauherren individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen. Da im Ortsteil Stroheich bereits sämtliche Dachformen (auch Flachdächer) anzutreffen sind, insbesondere auch an der benachbarten Straße „Zur Schirp“ ist der Ausschluss von Flachdächern im Gebiet „Auf der Kirstheck“ nicht nachvollziehbar. Außerdem bieten moderne Dachformen häufig energetisch Vorteile, die man den Bauherren nicht verwehren und einschränken möchte.

Zur Wahrung des dörflichen Charakters des Wohngebiets wird festgesetzt, dass max. 3 Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind.

4.5 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO, Garagen, überdachte Stellplätze und Carports dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Diese Regelungen geben den Bauwilligen eine hohe Flexibilität bei der Anordnung von Nebenanlagen (Garagen, Gartenhütten, Pools etc.). Im Sinne der flexiblen Regelung kann die zulässige Grundfläche durch Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten, durch Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO einschl. der an Gebäude angrenzenden Terrassen oder Wintergärten um 50 %, also bis zu einer GRZ von 0,45 überschritten werden.

Die Festsetzung eines Mindestabstands von 3,0 m gegenüber dem Straßenraum gewährleistet, dass Fahrbahnen und Gehwege von vor den Garagen parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

4.6 Gestalterische Festsetzungen

Die gestalterischen Festsetzungen wurden auf wesentliche Dinge reduziert, um den künftigen Bauherren und –frauen individuelle Freiräume zu eröffnen.

Durch Regelungen zur Höhe der Einfriedungen sollen überhohe Einfassungen der Grundstücke zur Straßenseite verhindert werden.

Im Hinblick auf eine lebensfreundliche und optisch ansprechende Gestaltung der Grundstücke, wird die Anlage sog. „Schottergärten“ auf 30 % der Grundstücksflächen beschränkt.

Das Anbringen von Fotovoltaik- oder Solarthermieanlagen auf den Dächern ist möglich, so dass Gunsteffekte bezüglich der Energiebilanz genutzt werden können. Aus Gründen des Grundwasserschutzes sollen Dächer nicht mit zink-, kupfer- oder bleihaltigen Blechen eingedeckt werden.

4.7 Zahl der nachzuweisenden Stellplätze auf den Grundstücken

Für die erste Wohnung sollen zwei, für jede weitere Wohnung soll ein Kfz-Stellplatz auf den privaten Grundstücksflächen angelegt werden. Mit dieser Festsetzung soll vermieden werden, dass die Erschließungsstraßen und Wendebereiche mit den Kfz der Anwohner zugeparkt werden.

4.8 Landschaftsplanerische Festsetzungen

Zur Beschränkung der Versiegelungsintensität und zur Gewährleistung einer möglichst hohen Grundwasserneubildung sollen öffentliche Wirtschafts- und Fußwege sowie Wege und Zufahrten auf den Grundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden. Hierzu können Ma-

terialien wie z. B. Ökopflaster, Breitfugenpflaster, Natursteinpflaster mit offenen Fugen, Dränasphalt, wassergebundene Decken, Spurwege, Rasenwaben oder Trittplatten Verwendung finden.

Zur Ein- und Durchgrünung des Gebietes sind verpflichtende Begrünungen der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sowie Baumpflanzungen auf den Grundstücken festgesetzt.

Entlang der Grundstücksgrenzen zur L 68 werden darüber hinaus private Grünflächen festgesetzt, in denen dreireihige Pflanzungen aus einheimischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern angelegt werden sollen.

Große Teile des an die L 68 angrenzenden Feldgehölzes auf dem Flurstück 73/7, Flur 7 sollen erhalten werden. Das Flurstück befindet sich im Besitz der Ortsgemeinde; die verbliebenen Gehölzflächen mit den dort anzubringenden Vogelnist- und Haselmauskästen werden im Eigentum der Ortsgemeinde verbleiben.

Durch das Maßnahmenpaket der landschaftsplanerischen Festsetzungen soll eine Eingrünung des künftigen Ortsrands und eine gute Integration des Wohngebiets in die baulich überprägte Ortsrandsituation erreicht werden.

5. Bodenordnung und Realisierung

Sämtliche Grundstücke befinden sich in Besitz der öffentlichen Hand. Es soll lediglich eine Neuparzellierung erfolgen. Bodenordnungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

C) Umweltbericht

1. Umweltuntersuchungsrahmen

Die Umweltuntersuchung erfolgt in Form einer Geländebegehung mit einer floristischen Bestandsaufnahme im Geltungsbereich. Darüber hinaus fließen faunistische Zufallsbeobachtungen sowie Angaben der Biotopkartierung Rheinland – Pfalz, der Planung vernetzter Biotopsysteme, dem LANIS und verschiedener Literaturquellen in die Umweltuntersuchung ein. Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

2. Umweltvorgaben

2.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Naturparks Vulkaneifel**, jedoch außerhalb einer Naturpark-Kernzone.

Schutzzweck des Naturparks ist

- die Vulkaneifel als großräumiges, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus zu fördern und zu entwickeln sowie
- die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Nach § 8 (1) bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde, vor allem bei der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von Stellplätzen, Parkplätzen, Grillplätzen oder ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen sind nach § 9 (1) Satz 2 Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat.

Durch die Entwicklung des Wohngebiets „Auf der Kirstheck“ wird die Bedeutung der Vulkaneifel als großräumiges, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet nicht erheblich vermindert. Die besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus bleibt erhalten. Die Kultur- und Erholungslandschaft wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor.

Ca. 200 m südlich des Plangebiets liegen südlich der B 421 das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ sowie das hier deckungsgleiche FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“. Die beiden Gebiete werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Mineralwassereinzugsgebiets „Dreis-Brück, außen“ sowie innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebiets im Entwurf „Hillesheimer Kalkmulde“. Die

Zone III eines Wasserschutzgebiets ist definiert als „weitere Zone“, oder auch als „chemische Schutzzone“. Dieser Bereich umfasst das gesamte Einzugsgebiet des Grundwassers, das der Fassung zufließt. Die Schutzzone III soll vor langfristigen Verunreinigungen oder schwer abbaubaren Verschmutzungen, besonders vor radioaktiven und chemischen geschützt werden.

2.2 Fachplanungen / rechtliche Vorgaben

2.2.1 Biotopkartierung / Pauschal geschützte Flächen

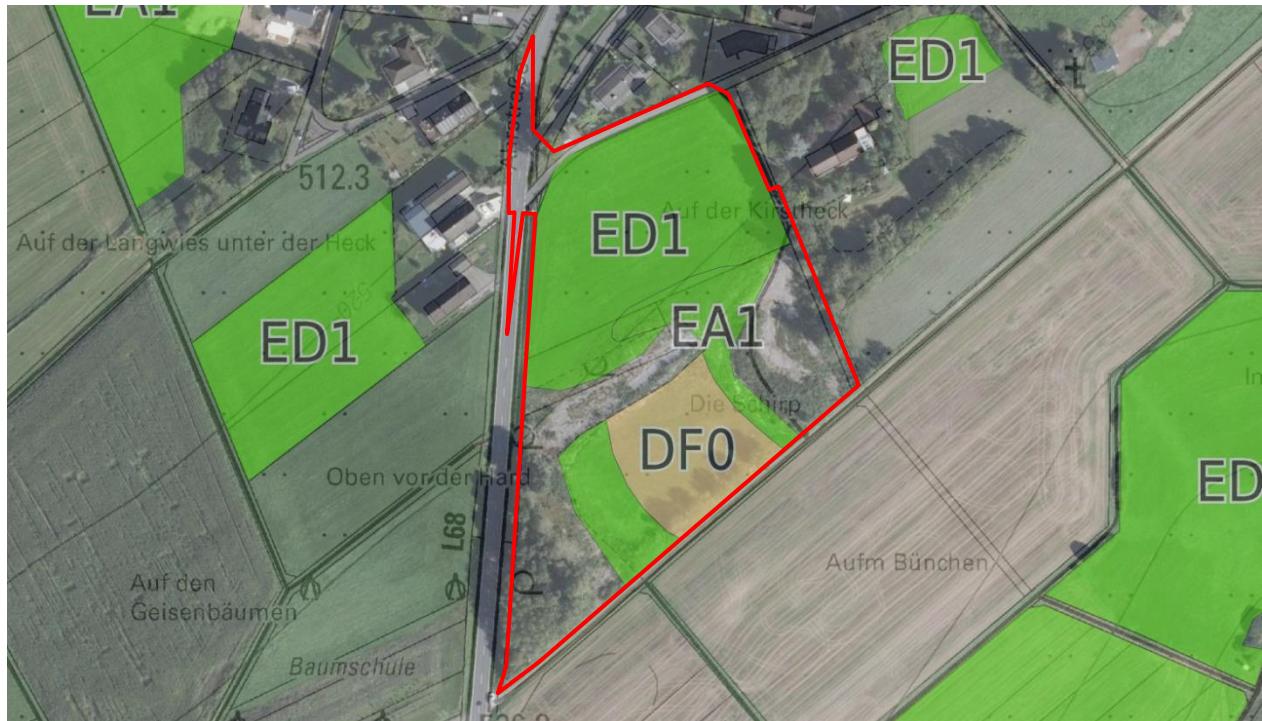


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Biotopkartierung⁵; Plangebiet rot markiert; ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2024>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Im Rahmen der Grünlandkartierung 2020 zur Erfassung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen des Grünlandes wurden die Flächen des Plangebiets als Magerwiesen (ED1), magere Flachland-Mähwiesen sowie als Borstgrasrasen erfasst und sind als solche Biotoptypen gesetzlich geschützt. Von der unteren Naturschutzbehörde wurde eine naturschutzrechtliche Ausnahme zum Eingriff in diese Biotoptypen genehmigt⁶, da die Gemeinde Oberehe-Stroheich an dieser Stelle den Bebauungsplan „Auf der Kirstheck“ aufgestellt hat und die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zum Ausgleich des Verlusts der Magerwiesen, der Glatthaferwiesen und des Borstgrasrasens wurde durch das Büro bnl, Herrn Gerd Ostermann, ein Kompensationskonzept erstellt⁷.

⁵ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, aufgerufen am 31.07.2024.

⁶ Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde: Vollzug von § 30 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz, hier: Erteilung einer Ausnahme zum Eingriff in nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 15 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope; Daun, 23.05.2024.

⁷ bnl – Dipl. Ing. agr. Gerd Ostermann: Kompensationsplanung B-Plan „Kirstheck“ – Stroheich; Birgel, März 2024.

2.2.2 Planung vernetzter Biotopsysteme

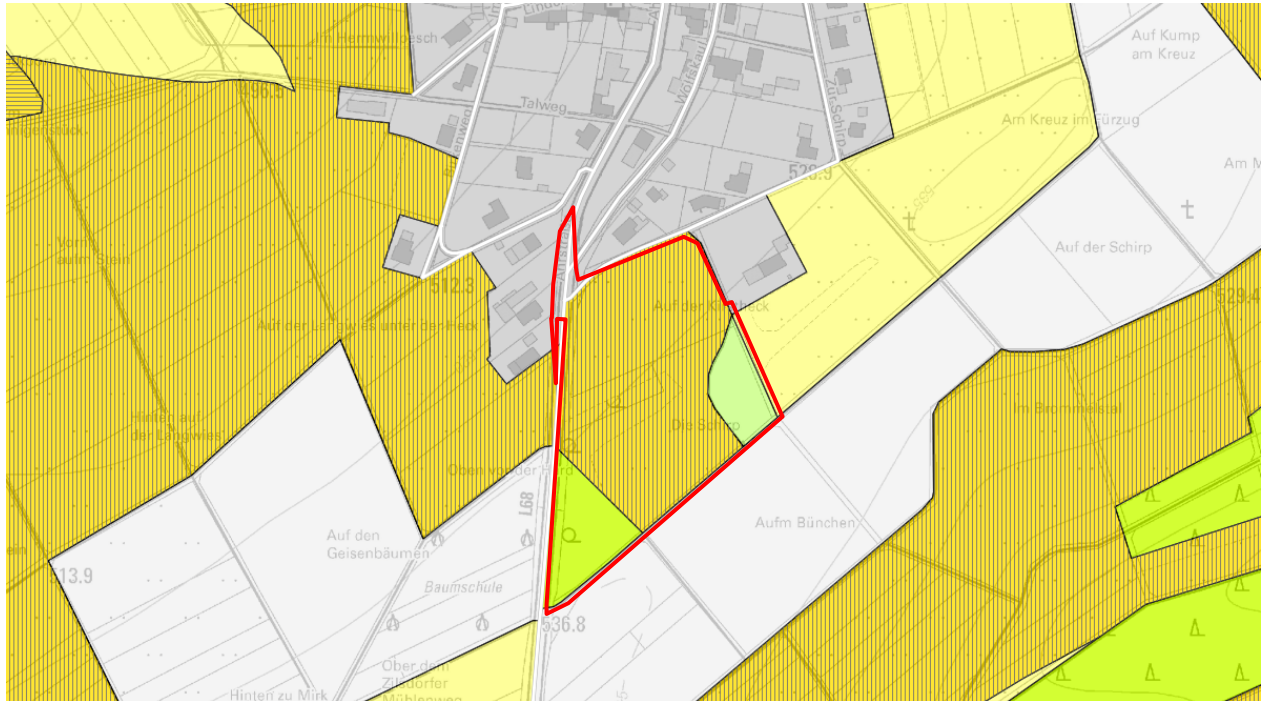


Abbildung 8: Ausschnitt aus der Planung vernetzter Biotopsysteme⁸; Plangebiet rot markiert; ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2024>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

In der Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielekarte – wird für die Offenlandbereiche das Ziel der Entwicklung magerer Wiesen und Weiden mittlerer Standorte angegeben. Für die Strauchbestände und die Sonstigen Wälder und Forsten wird das Ziel der biotoptypenverträglichen Nutzung dargestellt.

2.2.3 Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Natürlicherweise würden im Plangebiet ein Hainsimsen-Buchenwald in frischer, mäßig gering basenhaltiger, relativ reicher Ausbildung (BAb) vorkommen, der typisch für die Hochlagen und die basenarmen Hügellagen der Eifel ist.

3. Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

3.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

3.1.1 Geologie / Boden

„Gemäß der Geologischen Übersichtskarte 1:200000 Blatt CC 6302 Trier (herausgegeben von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe; 1987) befindet sich das Untersuchungsgebiet in den sog. Klerf-Schichten der Unterems-Stufe (KL, Devon), die aus oft glimmerreichem Tonschiefer, Siltsteinen und Sandsteinen sowie häufig rot gefärbten quarzitischen Sandstei-

⁸

<https://map.final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, aufgerufen am 02.08.2024.

nen bestehen. Westlich schließt sich der untere Teil des Eifelium an, welcher überwiegend aus gelblichem Kalk- und Mergelstein sowie Kalksandstein gebildet wird. “

Im oberen Abschnitt der Festgesteinsoberfläche entstand durch physikalisch-chemische Entfestigung eine Felsübergangszone mit graduell entfestigtem Gesteinsverband. Das Festgestein wird flächig von seinen chemisch-physikalischen Verwitterungsprodukten überlagert, welche entsprechend der Kornzusammensetzung des Ausgangsgesteins allgemein als sandig, kiesige Lehme und lehmige Kiese mit erfahrungsgemäß zur Tiefe hin steigendem Anteil an tonig und sandig verwittertem Festgesteinsbruch zu charakterisieren sind“⁹.

Die Böden des Plangebiets sind als schwach entwickelte und flachgründige Boden auf kalkarmem bis kalkfreiem Festgestein (Ranker) ausgebildet. Aufgrund des schlechten Wasserhaltevermögens handelt es sich um physiologisch sehr trockene Standorte mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt und mittlerem bis geringem Ertragspotenzial. Als Bodenarten werden in der Nordhälfte des Plangebiets „lehmiger Sand“ -, in der niedriger gelegenen Südhälfte „Lehm“ angegeben.

Kleinere Teilbereiche sind bereits durch Straßen versiegelt. Die naturräumlichen Funktionen der unversiegelten Böden sind weitestgehend intakt. Die Böden des Plangebiets können ihre Funktionen im Naturhaushalt, als Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, sowie als Archiv vollumfänglich wahrnehmen. Es handelt sich um derzeit ungefährdete Bodentypen und Bodenformen mit geringer wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung. Es handelt sich um einen regional weit verbreiteten Bodentyp. Seltene- oder Reliktböden sind nicht betroffen. Die Böden des Plangebiets haben eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Nach dem Baugrundgutachten des Büros ICP ist „der Oberboden durchwurzelt und wurde in einer Mächtigkeit von ca. 0,2 m aufgeschlossen, wobei die Dicke der Oberbodenschicht im Bau-feld darüber hinaus variieren kann. Wurzeln sind auch in tieferen Schichten aufgeschlossen worden.

Im Bau-feld wurden unterhalb des Oberbodens bis max. ca. 1,8 m uAP überwiegend $\pm$ sandige, $\pm$ kiesige und tonige Schluffe von mittlerer bis ausgeprägter Plastizität und $\pm$ schluffige, tonige, sandige Kiese von (ocker-)brauner Färbung in steifer bis fester Konsistenz aufgeschlossen, welche zusammenfassend als Bindige Böden (Verwitterungslehme / -grus) bezeichnet werden. Zur Tiefe nimmt der Verwitterungsgrad und damit der Feinkornanteil ab. Bereits ab 0,5 m uGOK liegt ein höherer Anteil an entfestigtem Ausgangsgestein vor, der mit der Tiefe weiter zunimmt.

Die Übergangszone zum Festgestein bzw. das Festgestein im Liegenden ist gemäß der Aufschlussergebnisse ab ca. 1,0 m bis 2,5 m uAP (unterhalb der Sondierstillstände) zu erwarten und wurde verfahrensbedingt nicht direkt aufgeschlossen.“

⁹

ICP Geologen und Ingenieure für Wasser und Boden, Bitburg: Geotechnischer Bericht - Erschließung NBG, Auf der Kirstheck, OG Oberehe-Stroheich, 16.02.2022.

Das Radonpotenzial, welches keine physikalische Einheit besitzt, ist als hoch einzustufen (44,9)¹⁰. Bei einem Radonpotential von 44 wird erwartet, dass der Referenzwert in Gebäuden dreimal häufiger überschritten wird als im Bundesdurchschnitt.

Die Radon-Permeabilität ist mit $2,3 \cdot 10^{-12} \text{ m}^2$ im mittleren Bereich angesiedelt. Da die Permeabilität einen wesentlichen Einfluss darauf hat, wie leicht Radon aus dem tiefen Boden an die Oberfläche oder in ein Gebäude eindringen kann, geht es in die Berechnung des Radonpotentials ein.

Die Radonkonzentration liegt mit $55,1 \text{ kBq/m}^3$ im erhöhten bis hohen Bereich. Ab einer Konzentration von über 100 kBq/m^3 muss mit einem Radonpotential über 44 gerechnet werden.

3.1.2 Wasser

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächenwässer vorhanden.

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grundwasserlandschaft „Devonische Kalksteine“, die sich durch klüftige, größtenteils verkarstete Verhältnisse mit einem hohen Grundwasserspeichervermögen auszeichnen. Ein geringes mechanisches Reinigungsvermögen und der direkte hydraulische Kontakt zu oberirdischen Gewässern deuten auf ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich anthropogen bedingten Stoffeinträgen hin¹¹. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im mittleren Bereich (134 mm/Jahr). Die Überdeckung der grundwasserführenden Schichten wird als ungünstig eingestuft¹². Der Grundwasserflurabstand wird mit 29,2 m angegeben¹³.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Mineralwassereinzugsgebiets „Dreis-Brück, außen“ sowie innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebiets im Entwurf „Hillesheimer Kalkmulde“. Die Zone III eines Wasserschutzgebiets ist definiert als „weitere Zone“, oder auch als „chemische Schutzzone“. Dieser Bereich umfasst das gesamte Einzugsgebiet des Grundwassers, das der Fassung zufließt. Die Schutzzone III soll vor langfristigen Verunreinigungen oder schwer abbaubaren Verschmutzungen, besonders vor radioaktiven und chemischen geschützt werden.

Reicht das Einzugsgebiet bis in eine Entfernung von mehr als 2 km von der Wasserentnahmestelle, ist eine Unterteilung der Schutzzone in IIIA und IIIB möglich, wobei A den inneren und B den äußeren Bereich kennzeichnet. Die Ausdehnung der Schutzzonen IIIA und IIIB ist von der Fließzeit des Grundwassers in den jeweiligen Zonen abhängig.

¹⁰ <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, aufgerufen am 30.04.2024.

¹¹ https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Service/Publikationen/Schutz_der_Bevoelkerung/Broschueren_und_Berichte/Wasserversorgung/GW2000_Kap4_1-2.pdf, aufgerufen am 02.08.2024.

¹² <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, aufgerufen am 02.08.2024.

¹³ https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=28, aufgerufen am 02.08.2024.

Gemäß der Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 21.03.2022 weist das aktuelle DVGW-Arbeitsblatt Technische Regel W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (März 2021), für die *Ausweisung neuer Baugebiete (ohne Industrie- und Gewerbegebiete) und das Errichten, Erweitern und Betrieb von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (über dem Grundwasser)* in einer WSG-Zone III B regelmäßig ein geringes Gefährdungspotential für das Grundwasser aus.

Demnach ist der Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im betroffenen WSG und im Mineralwassereinzugsgebiet im „äußeren Bereich“ nach Prüfung des Einzelfalls ggfs. möglich.

Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands sowie der Einschätzung der Regionalstelle Wasserwirtschaft wird die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut Grundwasser als mittel eingestuft.

3.1.3 Klima / Luft

Das als kühlgemäßigtes Mittelgebirgsklima zu bezeichnende Klima im Bereich Stroheichs ist vom Einfluss des Atlantiks geprägt. Das Klima in der Eifel gehört zum atlantischen Klimabereich mit relativ hohen Niederschlägen, wobei die Durchschnittstemperaturen im Jahresmittel bei ca. 8,5 bis 9,4°C liegen. Der mittlere Jahresniederschlag im Bereich Oberehe-Stroheich wird mit 759 mm angegeben¹⁴.

Das örtliche Klima zeichnet sich durch eine sehr geringe Inversionshäufigkeit, eine mittlere Wärmebelastung, einen hohen Kältereiz und gute Durchlüftungsverhältnisse aus.

Die Flächen des Plangebiets dienen als schwache Kaltlufterzeugungs- und Ableitungsflächen. Aufgrund des kleinen Einzugsgebietes können die im Plangebiet erzeugten Kaltluftpakete jedoch nicht tiefer in den Siedlungskörper eindringen.

Für das Siedlungsklima von Stroheich sind die Flächen von geringer Bedeutung.

3.1.4 Arten- und Biotopschutz

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Das Plangebiet liegt auf einem, mit durchschnittlich 9,4% in südlicher Richtung ansteigenden Hang. Von der, am nördlichen Plangebietsrand verlaufenden Straße „Zur Schirp“, steigt das Gelände zunächst gleichmäßig an. Im mittleren Bereich des Plangebiets befindet sich eine leichte Geländestufe, hinter der das Gebiet stärker ansteigt. Auf der Höhe des Bolzplatzes, wird ein Plateau erreicht, welches mit einer ansteigenden Böschung zum südlich verlaufenden, höher gelegenen Wirtschaftsweg abschließt.

Der nördliche, tiefer gelegene Teil des Plangebiets wird landwirtschaftlich mäßig intensiv als Grünland genutzt. Von der Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt wurde der Bereich im Rahmen der Grünlandkartierung 2020 als Magerwiese (ED1) kartiert, und ist somit als LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiese) gesetzlich geschützt (siehe auch Kap.2.2.1). Der Anteil der

¹⁴

<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>,
02.08.2024

aufgerufen am

Blütenpflanzen im Plangebiet liegt bei über 20%. Mit zunehmender Bewirtschaftungsintensität werden die Grasarten stark bevorteilt und die – im Plangebiet noch vorhandenen - mähempfindlichen Blütenpflanzen treten zurück, da sie meist vor der Samenreife genutzt werden.

Folgende Pflanzenarten wurden in der Wiese kartiert: ¹⁵

Pflanzenart (wissenschaftlich)	Pflanzenart (deutsch)	Häufigkeit
<i>Achillea millefolium</i> agg.	Artengruppe Wiesen-Schafgarbe	frequent
<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	Artengruppe Gewöhnlicher Frauenmantel	frequent
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	frequent lokal
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	frequent lokal
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	lokal
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	frequent lokal
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	lokal
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	lokal
<i>Festuca rubra</i> agg.	Artengruppe Rotschwingel	dominant (ab 25% Deckung einer Art)
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	frequent
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	frequent
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	frequent lokal
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Magerwiesen-Margerite	frequent
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauernder Lolch	lokal
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse	frequent
<i>Phyteuma nigrum</i>	Schwarze Teufelskralle	lokal
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	lokal
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	frequent
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	frequent lokal
<i>Ranunculus nemorosus</i>	Hain-Hahnenfuß	selten (< 5 Individuen)
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	lokal
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	frequent
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Artengruppe Wiesen-Löwenzahn	frequent lokal
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	lokal
<i>Trisetum flavescens</i>	Gewöhnlicher Goldhafer	frequent
<i>Vicia sepium</i>	Zaunwicke	lokal

Weiter hangaufwärts geht die Magerwiese in eine besser nährstoffversorgte Fettwiese über, die jedoch ebenfalls als magere Flachland-Mähwiese geschützt ist. Die Fettwiese umfasst auch die Randbereiche des kartierten Borstgrasens.

Pflanzenart (wissenschaftlich)	Pflanzenart (deutsch)	Häufigkeit
<i>Achillea millefolium</i> agg.	Artengruppe Wiesen-Schafgarbe	frequent
<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	Artengruppe Gewöhnlicher Frauenmantel	lokal
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	frequent
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	lokal

¹⁵

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php,
ele1f, aufgerufen am 02.08.2024

BT-a0bb1136-5591-4eff-9423-5042069

<i>Bistorta officinalis</i>	Wiesenknöterich	frequent
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	lokal
<i>Festuca rubra</i> agg.	Artengruppe Rotschwingel	frequent
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	frequent lokal
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	lokal
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz	frequent
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	frequent
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	lokal
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	frequent
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	lokal

Das Hangplateau im höher gelegenen, nördlichen Teil des Plangebiets wurde für den Bolzplatz angelegt. Durch die Erdarbeiten wurde ein nährstoffarmer und staunasser Standort geschaffen, auf dem sich ein Borstgrasrasen etabliert hat.

Hier wurden durch die Biotopkartierung folgende Arten festgestellt:

Pflanzenart (wissenschaftlich)	Pflanzenart (deutsch)	Häufigkeit
<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe	lokal
<i>Agrostis tenuis</i>		frequent
<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen	lokal
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	lokal
		selten (< 5 Individuen)
<i>Betonica officinalis</i>	Heil-Ziest	
<i>Bistorta officinalis</i>	Wiesenknöterich	lokal
<i>Briza media</i>	Zittergras	frequent
<i>Calluna vulgaris</i>	Heidekraut	frequent lokal
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	lokal
<i>Carex leporina</i>	Hasenpfoten-Segge	lokal
<i>Carex panicea</i>	Hirsen-Segge	frequent
<i>Dactylorhiza maculata</i> agg.	Artengruppe Geflecktes Knabenkraut	lokal
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele	lokal
<i>Galium saxatile</i>	Harzer Labkraut	frequent
<i>Genista pilosa</i>	Behaarter Ginster	lokal
<i>Genista sagittalis</i>	Flügelginster	frequent
<i>Lupinus polyphyllus</i>	Vielblättrige Lupine	lokal
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse	frequent lokal
<i>Luzula multiflora</i> subsp. <i>congesta</i>	Kopfige Hainsimse	frequent
<i>Nardus stricta</i>	Borstgras	lokal
<i>Pedicularis sylvatica</i>	Wald-Läusekraut	lokal
<i>Polygala vulgaris</i>	Gewöhnliche Kreuzblume	lokal
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	frequent lokal
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz	frequent
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer	lokal
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	frequent lokal
<i>Succisa pratensis</i>	Östlicher Teufelsabbiss	frequent
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	lokal
<i>Trifolium medium</i>	Mittlerer Klee	lokal

Veronica officinalis

Wald-Ehrenpreis

frequent lokal

Für die gesetzlich geschützten Biotope wurde ein Ausnahmeantrag erarbeitet (siehe Kap. 6.2). Die untere Naturschutzbehörde hat die Ausnahme genehmigt.

Auf der Böschung zwischen der südlichen Grenze des Bolzplatzes und dem Wirtschaftsweg stockt eine Reihe aus jungen bis mittelalten Weichhölzern wie Sandbirke, Salweide, Esche, Zitterpappel anderen Baumarten wie Fichte, Waldkiefer oder Buche. In der Strauchschicht sind Hundsrose-Brombeere und Buche (Jungwuchs) verbreitet.

Für den ehemals im Plangebiet vorhandenen Wald wurde durch das Forstamt Hillesheim mit Datum vom 20.12.2022 eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Der Waldverlust wurde mittels einer waldverbessernden Maßnahme in der Abteilung 104b des Gemeindewalds Oberehe-Stroheich durch einen 0,5 ha großen Buchenvoranbau durchgeführt. Somit ist der Eingriff im forstrechtlichen Sinne kompensiert.

Tiere / Tierökologie

Die Ansprache der Fauna erfolgt auf der Grundlage empirischer Einschätzungen und Zufallsbeobachtungen während der Geländearbeiten. Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

In den 2 x 2 km großen Rasterzellen 3385572 und 3405572 des LANIS, in denen das Plangebiet liegt, werden folgende Arten gelistet. Die grün markierten Arten können auch im Plangebiet vorkommen, da entsprechend geeignete Strukturen vorhanden sind.

Art deutsch	Art wissenschaftl.
Wiesenpieper	Anthus pratensis
Baumpieper	Anthus trivialis
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis
Davalls Segge	Carex davalliana
Sumpf-Kratzdistel	Cirsium palustre
Herbst-Zeitlose	Colchicum autumnale
Waldstorchschnabel	Geranium sylvaticum
Rotmilan	Milvus milvus (Nahrungssuche)
Feuersalamander	Salamandra salamandra

Im Grünland existieren mit Bodenschicht, Streu- und Krautschicht mehrere Zootopschichten. Wiesen mittlerer Standorte dienen als Lebensraum für Artengruppen wie Laufkäfer, Spinnen, Zikaden, Heuschrecken, Wanzen, Ameisen, Schwebfliegen, Erdwespen, Faltern etc.

Vögel wie Ringel- und Turteltaube, Stieglitz, Girlitz, Grünling, Amsel, Star u. a. können die krautreiche dominierte Wiesenfläche zur Suche nach Ameisen, Würmern, Tausendfüßlern, Raupen, Samenkörnern, Grünteilen etc. aufsuchen. Des Weiteren eignet sich das Gebiet als Jagdhabitat für verschiedene Greifvogel-, Falken-, Eulen-, Krähen- und Fledermausarten. In den Gehölzen wurden keine Horste oder Großnester entdeckt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Kulturfläche, in der regional zurückgehende Arten noch relativ zahlreich vorkommen. Teilweise treten Magerkeitszeiger und Rote-Liste-Arten auf. Entsprechend ist mit Vorkommen von Insektenarten zu rechnen, die in ihrer Ernährung auf wenige Pflanzenarten spezialisiert sind.

Die Bedeutung der Fläche für das Schutzgut Arten- und Biotope wird als hoch eingestuft.

3.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Stroheich liegt in der Landschaftseinheit „Dockweiler Vulkaneifel“; einer durch zahlreiche kleine, reich verästelte Gewässer und Trockentäler gegliederten und durch bis 650 m ü. N.N. aufragende vulkanische Basalt- und Lavakegel sowie durch Lavaströme und Tuffablagerungen geprägten Landschaft. Das an den südlichen Ortsrand anschließende Plangebiet liegt auf einem flach in südlicher Richtung ansteigenden Hang.

Die Straße „Zur Schirp“ sowie der Wirtschaftsweg südlich des Plangebiets können für ortsnahe Freizeitaktivitäten wie Spaziergänge, Joggen, Radfahren etc. genutzt werden. Insgesamt hat das Plangebiet, auch aufgrund der Nähe zur L 68 und zur B 421 einen eher geringen Wert für Erholungssuchende. Zusammen mit den Gehölzen des östlich angrenzenden Grundstücks wirken die Gehölze des Plangebiets als gliederndes und zum weiteren Außenbereich hin rahmendes Element.

Es handelt sich um einen mäßig strukturierten Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.

3.1.6 Biotopverbund

Im Komplex mit den Gehölzen um das Anwesen „Zur Schirp“ Nr. 2 (Flurstück 71) wirken die Gehölze als Biotoptrittstein in einem durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umfeld und dienen somit zur Biotopvernetzung.

3.1.7 Mensch / Sonstige

Derzeit gehen vom Plangebiet keine Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens oder der Gesundheit aus. Im Rahmen des Geotechnischen Berichts des Büros ICP¹⁶ wurden keine Gehalte an PAK oberhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen. Der anfallende Straßenaufbruch ist demnach als nicht teerhaltig einzustufen.

Über im Plangebiet vorkommende Kultur- und Sachgüter ist nichts bekannt.

3.2 Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen und vorgezeichneten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit sich bringen:

3.2.1 Boden

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;

¹⁶

ICP Geologen und Ingenieure für Wasser und Boden, Bitburg: Geotechnischer Bericht - Erschließung NBG, Auf der Kirstheck, OG Oberehe-Stroheich, 16.02.2022

- Beseitigung gewachsener, durch Grünlandnutzung gering veränderter, im Bereich des Geländeplateaus des Bolzplatzes stark veränderter Bodenprofile durch eine Überformung des Geländes (Abgrabung, Terrassierung, Wegebau, Leitungsgräben etc.);
- weiterführende Bodenverdichtung außerhalb der überbaubaren Flächen durch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Befahrung, Tierhaltung etc.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmittel, Dünger oder Streusalz auf den Grundstücken und Wegeflächen.

Grundsätzlich handelt es sich beim Boden um ein endliches, nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt (Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und regulator, Schadstofffilter und -puffer, Archiv). Im Plangebiet führt die Überbauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust dieser Funktionen. Der Oberflächenabfluss wird erhöht, die Versickerung wird unterbunden, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf die bisher größtenteils unversiegelten Bereiche gegenüber Versiegelungen sind als hoch einzustufen.

3.2.2 Wasser

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Grundwasserverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Gefahr der Dezimierung der grundwasserschützenden Deckschichten innerhalb der Zone IIIb des im Entwurf befindlichen Wasserschutzgebiets „Hillesheimer Kalkmulde“ durch Erdaufschlüsse im Zusammenhang mit der Bautätigkeit;
- Störung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung von Flächen. Lokal führt dies zur Verminderung der Grundwasserneubildung.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Risiken für das Mineralwassereinzugsgebiet und das im Entwurf befindliche Wasserschutzgebiet durch Undichtigkeiten von Erdwärmesondenanlagen;
- Gefahr der Versickerung von Abwasser durch Undichtigkeiten der Kanalisation.

Innerhalb des Plangebiets ist eine Zwischenspeicherung, Versickerung und Verdunstung des Oberflächenwassers in einem zentralen Rückhaltebecken vorgesehen. Überschüssiges Niederschlagswasser wird gedrosselt abgeleitet und fließt dann zusammen mit der Straßenentwässerung der L68 dem Oberflächenkanal im Birkenweg zu. Im weiteren Verlauf leitet die Kanalisation in ein unbenanntes Gewässer ein.

Zwar wird die Schutzwirkung der grundwasserüberdeckenden Schichten als ungünstig eingestuft; aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands sowie hinsichtlich der beabsichtigten Nutzungen werden die zu erwartenden Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aber als gering angesehen.

Das Fachbüro Wasser und Boden GmbH hat eine verbleibende mittlere Schutzfunktion nach einer Bebauung des Gebiets mit Eingriffstiefen bis zu 3 m in den Untergrund konstatiert¹⁷. Die SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier sieht den Nachweise einer mittleren Schutzfunktion der verbleibenden Grundwasserüberdeckung als erbracht an und hat insofern keine grundlegenden Bedenken.

3.2.3 Klima

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- negative Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust von klimaausgleichend wirkenden Kaltlufterzeugungsflächen, Teilverlust von windbremsenden, feuchteregulierend und luftreinigend wirkenden Gehölzen, Verstärkung der Aufheizungseffekte der Luft über den versiegelten Flächen);

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Abgas- und Lärmemission durch Anwohnerverkehr, Gebäudeheizungen, Wärmepumpen und Klimaanlage.

Die Entwicklung des Baugebiets „Auf Kirstheck“ wird das örtliche Klima Stroheichs nicht spürbar beeinträchtigen. Wesentliche nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass klimatische Gunstwirkungen aus dem Plangebiet (Kaltlufterzeugung, Luftreinigung durch Gehölze) auch vom künftigen Wohngebiet ausgehen, wenn auch in abgeschwächter Form. Insgesamt werden die Umweltfolgen möglicher weiterer Auswirkungen auf das Klima als gering beurteilt.

3.2.4 Pflanzen, Tiere

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beseitigung von Bäumen und Sträuchern einheimischer Arten;
- Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotoptypen (Magerwiese, Fettwiese, Borstgrasrasen);
- weitgehende Veränderung der Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere;
- irreversible Beseitigung von Lebensräumen für Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Vögel, Insekten, etc.;
- Störung der Tierwelt durch Lärm, Abgase und Erschütterungen während der Bautätigkeit;
- Behinderung von Austauschbewegungen für Tiere durch das Einzäunen der Grundstücke.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- erhöhte Mortalitätsraten von lichtempfindlichen Insekten durch die Straßen- und Hausbeleuchtung;

¹⁷ Wasser und Boden GmbH, Gesellschaft für angewandte Geo- und Ingenieurwissenschaften: Fachtechnische Stellungnahme zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung; Sicherstellung der Wasserversorgung Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“ geplantes Neubaugebiet „Auf der Kirstheck“ in Oberehe-Stroheich - Stellungnahme der SDG Nord vom 23.04.2025, Az. 342-WBB-233-33773/2025, Boppard-Buchholz, 14.05.2025.

- Störung der Tierwelt durch Unruhe im Plangebiet und dessen näherer Umgebung.

Die Umweltfolgen möglicher Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden als hoch eingestuft, da Lebensräume und Nahrungshabitate für regional zurückgehende Arten verloren gehen.

3.2.5 Landschaftsbild, Erholung

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Verlust von krautreichen Wiesen am südlichen Ortsrand von Stroheich;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Entfernung von Gehölzen und die Errichtung von Wohngebäuden und ihren Nebenanlagen.

Infolge der Höhenbegrenzung der Gebäude sind Fernwirkungen des geplanten Baugebiets vernachlässigbar. Durch die verpflichtenden Baum- und Strauchpflanzungen im Gebiet und die Grüngestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen können die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden; die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird als gering eingestuft.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erholungseignung werden als gering eingeschätzt. Die Schutzziele des Naturparks Vulkaneifel, in dem das Plangebiet liegt, werden nicht erheblich beeinträchtigt. Nach erfolgter Bebauung des Gebiets sind die Wege weiterhin für die bisherigen Freizeitaktivitäten nutzbar. Die Fußwegeverbindung in den für die Naherholung nutzbaren Außenbereich südlich des Orts wird verbessert. Durch die Bautätigkeit sind zeitlich beschränkte Einschränkungen möglich.

3.2.6 Mensch und menschliche Gesundheit

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- Schadstoff- und Geruchsemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- Staubentwicklung und Erschütterungen durch die Bautätigkeit.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Abgas- und Lärm- und Geruchsemission durch zusätzlichen Kfz-Verkehr, Gebäudeheizungen und Klimaanlage.

Konflikte durch Lärm, Gerüche oder Staubentwicklung sind derzeit allenfalls während der Bauphase erkennbar. Im Vergleich mit älteren Baugebieten ist aufgrund des geringen Heizbedarfs der Neubauten und der voraussichtlich verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien mit deutlich geringeren Abgas- und Geruchsemissionen zu rechnen.

Verkehrslärm

Eine Überschreitung der Lärmrichtwerte ist nicht zu erwarten, da die kurze Distanz zwischen der OD Stroheich und dem Knoten L68/B421 nur mäßige Beschleunigungen zulässt. Des Weiteren strebt die Ortsgemeinde gemäß den Vorplanungen des LBM die Einrichtung eines Fahrbahnteilers auf der L68 an, der zusätzlich geschwindigkeitsdämpfend wirken würde. Der Eigentümer des gegenüber des Baugebiets liegenden Flurstücks hat bereits die Bereitschaft zur Abgabe des erforderlichen Grundstückteils signalisiert. Darüber hinaus ist der Abstand der L 68 zum nächstgelegenen Baufenster mit 25 m bis 43,5 m relativ groß und zwischen Straße und Bauflächen sind umfangreiche Begrünungen vorgesehen bzw. bereits vorhanden.

Gerüche

Für die benachbart des Plangebiets liegenden Anwesen „Zur Schirp 2“, „Ahrstraße 3“ und „Birkenweg 3“ kann die Gemeinde ausschließen, dass in deren Ökonomiegebäuden Landwirtschaft betrieben wird und somit keine derartigen Emissionen für das neue Baugebiet zu erwarten sind. Der nächstgelegene Vollerwerbsbetrieb liegt ca. 450 m NNW des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung und der Lage bezgl. der Hauptwindrichtungen (W und SW) ist nicht mit erheblichen Belästigungen durch Gerüche zu rechnen.

Zusammenfassend wird daher davon ausgegangen, dass gesunde Wohnverhältnisse im Gebiet auch weiterhin sichergestellt werden können. Daher wird die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden als gering eingestuft.

3.2.7 Wechselwirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB; Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG)

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Über die Auswertung der Ergebnisse zu den Schutzgütern ergibt sich die Wechselwirkung als eigenständiges Schutzgut. Auch hier sind eine Beschreibung des Ist-Zustands und eine Darstellung der plangebietsspezifischen Auswirkungen und Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut /Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Störung, Beseitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO ₂ bindenden Strukturen Landschaftsbild/Erholung: Beeinträchtigung eines strukturreichen Landschaftsbild-ausschnitts Mensch: in geringem Maße Verlust von Elementen des Lebensumfelds, bzw. von Objekten zur Naturerfahrung
Boden, Fläche: Versiegelung, Gefahr von Schadstoffeinträgen	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser, Risiko der Abflussverstärkung im Vorfluter Klima: Verlust von Boden als Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkende Materie Landschaftsbild/Erholung: Räumlich begrenzter Verlust eines Landschaftselements Mensch: Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche
Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung,	Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts Tiere und Pflanzen: Nachteilige Veränderung der Standortbedingungen Klima: lediglich Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Gefahr von Wasserverunreinigungen
Klima: Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse,	Boden: Lokale Veränderungen der Bodenfauna und des Bodenwasserregimes Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen

	Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Änderung von Abfluss- und Grundwasserneubildungsverhältnissen Mensch, Fläche: geringfügig stärkere Belastung durch zusätzliche Flächenversiegelung (höhere Klimareize) im direkten Umfeld der neuen Bauwerke
Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Verbesserung der naturgebundenen Erholung
Mensch: menschliches Wirken	Boden, Fläche: Versiegelung, Verdichtung, Funktionsverluste Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna Klima: Veränderungen auf mikroklimatischer Ebene durch Emissionen aus Heizungsanlagen Landschaftsbild: Nachteilige Veränderungen des Landschaftsbilds durch zusätzliche Gebäude Wasser: Stoffeintrag, Entnahme, Nutzung

3.2.8 Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Eigenschaften und Größe des Vorhabens (allgemeines Wohngebiet) ist mit erheblichen Umweltrisiken durch Schadstoff- oder Strahlungsemissionen nicht zu rechnen.

Emissionen von Licht, Lärm, Erschütterungen und Wärme werden sich voraussichtlich im üblichen, für Menschen und für Natur und Landschaft verträglichen Maß bewegen.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Im Plangebiet werden die nach Art- und Menge haushaltstypischen Abfälle und Abwässer anfallen. Es ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung von Abfallstoffen sichergestellt werden wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt werden durch die beabsichtigte Nutzung nicht hervorgerufen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren (bzw. durch auslaufende Kraft- oder Brennstoffe, Brände etc.) bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos. Über die üblichen baulichen Vorkehrungen hinausgehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Wirkungsverstärkung im Zusammenhang mit benachbarten Vorhaben ist derzeit nicht erkennbar.

Als Gebiet von spezieller Umweltrelevanz sind das Mineralwassereinzugsgebiet „Dreis-Brück, außen“ und Trinkwasserschutzgebiets im Entwurf „Hillesheimer Kalkmulde“ durch das Vorhaben betroffen. In der Zone III von Wasserschutzgebieten sind jegliche weitreichenden Beeinträchtigungen und schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen des Grundwassers verboten.

Wesentliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

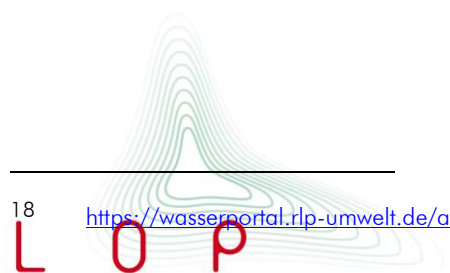
Die durch Heizungen und Kfz produzierten Treibhausgasemissionen bewegen sich in einem Rahmen, der für Privathaushalte üblich ist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden in Kap. 3.2.3 beschrieben. Zu erwarten ist, dass viele Neubauten mit Wärmepumpen beheizt werden und ein Großteil der Gebäude mit Photovoltaik ausgerüstet werden wird, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger Treibhausgase emittiert werden, als in seit längerer Zeit bestehenden Wohngebieten. Gebietsbedingte Emissionen von Treibhausgasen wirken sich nicht erheblich auf das Lokalklima Stroheichs aus.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Hitze, Trockenheit, Starkregenereignisse, Stürme) wird durch Maßnahmen wie der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, dem Erhalt und der Neugestaltung von gärtnerisch genutzten Grünflächen im Plangebiet, sowie durch die Rückhaltung des Niederschlagswassers gemindert.

In der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz¹⁸ ist für das modellierte Starkregenereignis SRI7 (40 bis 47 l/m² in einer Stunde, entspricht etwa dem 100 jährigen Regenereignis) erkennbar, dass lediglich im Straßenseitengraben der L 68 sowie im Einmündungsbereich der Straße „Zur Schirp“ mit Abflüssen nach Starkregenereignissen zu rechnen ist.

Durch bauliche Maßnahmen wie der Höhenlage von Garageneinfahrten, Kellereingängen etc. ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Oberflächenabflüsse in das Gebäude gelangen.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels wird insgesamt als gering angesehen.



¹⁸

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, aufgerufen am 05.08.2024.

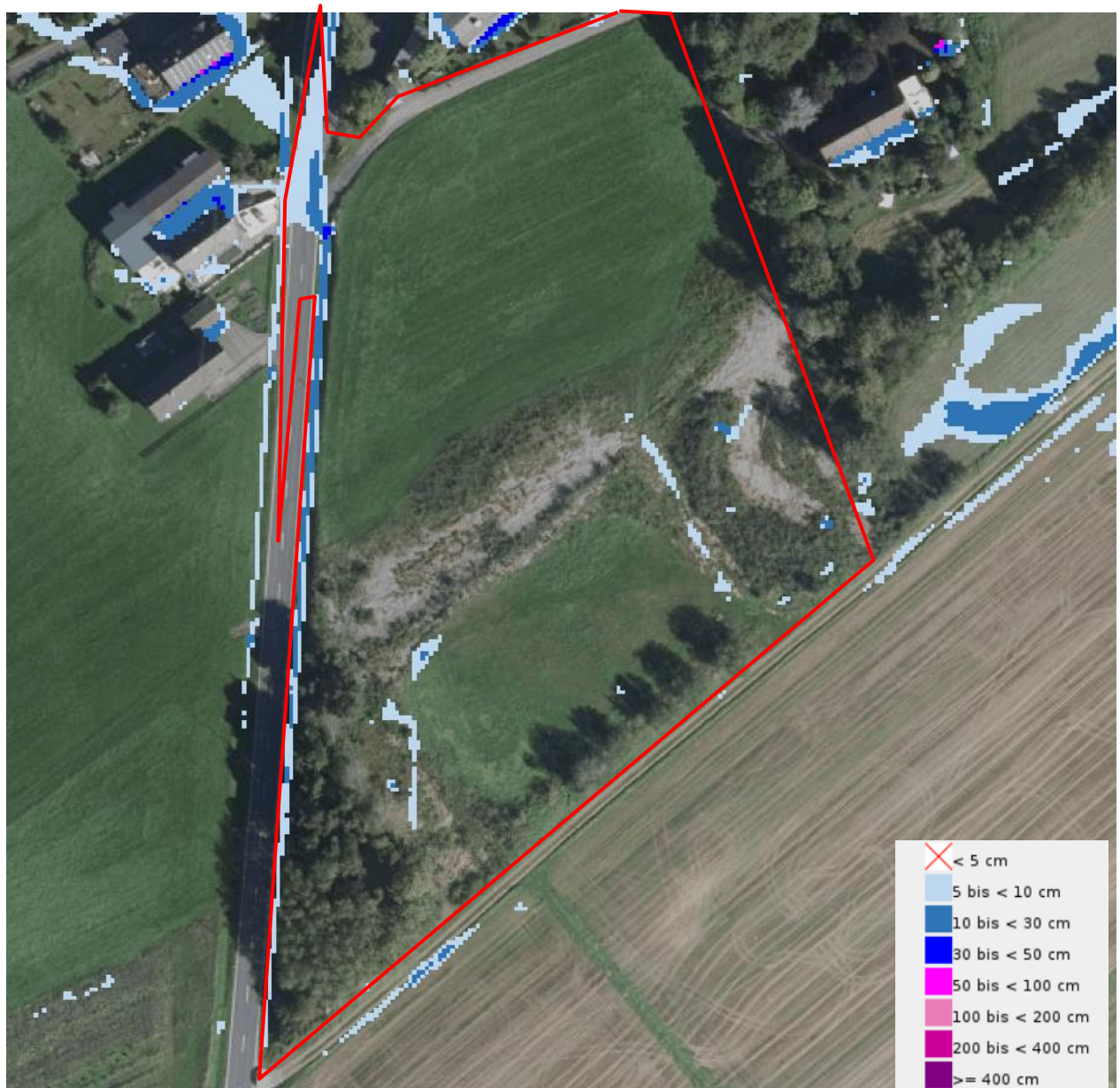


Abbildung 9: Ausschnitt aus der Sturzflutkarte; Plangebiet rot markiert

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Planung für ein allgemeines Wohngebiet. Dort werden üblicherweise keine umweltgefährdenden Techniken und Stoffe in größeren Mengen eingesetzt.

3.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Würde die Planung nicht durchgeführt, so würden die Wiesen und die Gehölze wahrscheinlich im jetzigen Zustand verbleiben.

4. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt demnach für die streng geschützten Arten und die besonders geschützten europäischen Vogelarten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der im LANIS aufgeführten Arten innerhalb des 2 x 2 km-Rasters in dem sich das Plangebiet befindet sowie den in der Datenbank ARTEFAKT für die TK 5706 ‚Hillesheim‘ durchgeführt, in der insgesamt 266 Arten aufgelistet sind.

Demnach sind neben anderweitigen europäischen Vogelarten folgende Arten auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu prüfen:

Tabelle 1: Zu prüfende Arten auf der Grundlage der Angaben in ARTEFAKT und im LANIS-Artenraster

Streng geschützte Tierarten sowie besonders geschützte europäische Singvogelarten die in der Roten Liste RLP geführt werden (1-3, V); grün eingefärbt: potentielle Nutzung des Plangebiets; Vorkommen im Gebiet: X= möglich, N= Nutzung als Jagdhabitat oder zur Nahrungssuche möglich.

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	wärmebegünstigte offene Landhabitats auf sonnenexponiertem	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Gelände mit hohem Steinanteil oder vegetationsfreie bzw. – arme Rohboden-, Ruderal- und Magerstandorte, die gleichzeitig zahlreiche bodenfeuchte Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher) und Stillgewässer aufweisen: Tongruben, Steinbrüche, Industriebrachen. Absetzgewässer für die Larven in unterschiedlichen Gewässertypen: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer.	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Sie benötigt vegetationsarme bis -freie Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsene Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen. Auf rasche Erwärmung der Laichgewässer angewiesen.	
Coronella austriaca	Schlingnatter	In reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Bereich der Mittelgebirge vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte steinige Waldränder Trockenmauern und Totholzhaufen besiedelt werden)	
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Gebäudefledermaus, die als Lebensraum waldreiche Gebiete im Mittelgebirge bevorzugt. Jagdgebiete in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich regelmäßig unter Straßenlaternen jagend	N
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	typische Gebäudefledermaus, vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, außerdem in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.	N
Felis silvestris	Wildkatze	scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze; Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurf Flächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen.	
Lacerta agilis	Zauneidechse	in Magerbiotopen wie trockene Waldränder, Bahndämmen, Heideflächen, Dünen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Wildgärten und ähnlichen Lebensräumen. In kühleren Gegenden auf wärmebegünstigte Standorte beschränkt	
Lynx lynx	Luchs	Einzelgänger, die in großen, zusammenhängenden und strukturreichen Wäldern leben. Die Nähe zu Menschen wird toleriert.	
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden.	
Musccardinus avelanarius	Haselmaus	Besiedelt alle Waldgesellschaften und –altersstufen, Feldhecken oder Gebüsche, ehemalige Kahlschlagflächen mit aufkommendem Jungwuchs. Abwechslungsreiche Bestände von Gehölzen	X

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen (Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) sind für eine Besiedlung entscheidend. Menschliche Siedlungen werden gemieden. Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Bevorzugt in alten Eichenbeständen mit dichten Haselnuss- und Brombeerbeständen oder anderen Früchte tragenden Gehölzen im Unterstand.	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	In alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände, Jagd auch eher selten in Streuobstwiesen und in halboffener Landschaft; stark an Wald gebundene Art. Als Quartiere dienen Spechthöhlen oder auch Nistkästen.	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Gebäude bewohnende Art, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Bevorzugt als Jagdgebiete geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern. Jagt außerhalb von Wäldern auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Einzelne Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke)	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Quartiere in und an alten Gebäuden (Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen).	N
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Besiedler großer Dachstühle; Bodenjäger, Jagd in unterwuchsarmen Wäldern, aber auch in Parks, Wiesen, Weiden, Ackerflächen und in Ortschaften entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen)	N
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	in kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften, Wäldern und Siedlungsbereichen. Als Jagdgebiete nutzt sie Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten. Quartiere in Spalten hinter Verschalungen, Fassadenverkleidungen oder Fensterläden, manchmal auch hinter Baumrinde.	N
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	in Wäldern und Siedlungen vorkommend. Jagd im Offenland über frisch gemähten Wiesen, Obstwiesen und an Waldrändern außerdem in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Quartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden und Viehställen.	N
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m.	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Fortpflanzungsstätte: Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten) überwiegend in (Laub)Wäldern, seltener Spaltenquartiere an Gebäuden, die als Wochenstuben- oder Paarungsquartier genutzt werden.	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; sehr anpassungsfähig, nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd	N
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Besiedelt v. a. naturnahe Feucht- und Auwälder. Wochenstuben in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräumen. Die Art nutzt regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen als Balzquartiere. Als Jagdrevier dienen Baggerseen, Hafenbecken und Weiher sowie Teichanlagen, aber auch dichte Vegetationsstrukturen	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Wald- und Gebäudefledermaus; auch in Parks, Gartenanlagen, Friedhöfen und Obstbaumanlagen. Jagd in und an Wäldern, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreichen Wiesen; Wochenstuben in oder an Gebäuden, in Bäumen oder Kästen. Überwinterung in Baumhöhlen, aber auch in Kellern, Stollen, Höhlen.	N
Plecotus austriacus	Graues Langohr	"Dorffledermaus" als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiete sind siedlungsnah heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude; ebenso Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder). Große Waldgebiete werden gemieden. Jagd bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen.	N
Accipiter gentilis	Habicht	Bevorzugt bewaldete und deckungsreiche Landschaft mit ausgedehnten Grenzflächen zwischen Baumbestand und Offenland für die Jagd sowie Altbäumen zum Horsten. Brut bevorzugt im Nadel-, Misch- und Laubwald, bei ausgedehnten Wäldern bevorzugt in der Nähe von Randlagen, Lichtungen und Schneisen. Außerhalb der Brutzeit zur Nahrungssuche vermehrt in baumreichen Siedlungen und Parks	N
Accipiter nisus	Sperber	Brut bevorzugt in Nadel-Stangenhölzern, außerhalb des Waldes auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, Grünanlagen; ist als Überraschungsjäger auf Deckungsstrukturen bei der Jagd auf Kleinvögel angewiesen. Benötigt eine strukturreiche Landschaft mit Hecken und deckungsreichen Freiflächen zum Jagen	X
Alauda arvensis	Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume),	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		> 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht	
Alcedo atthis	Eisvogel	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Brütet v. a. an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, aber auch in Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstlichen Nisthöhlen. Brutplätze oftmals am Wasser, aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt liegend. Nahrungssuche in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	
Anas crecca	Krickente	Brut in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernäsungsflächen, an Heidekolken, in verschliffen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Nahrungssuche bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen	
Anas platyrhynchos	Stockente	Vorkommen auf nahezu allen Gewässern. Nahrungssuche in Ufernähe und auf Wiesen und Feldern	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Lebt in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Bevorzugt offenes oder baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland.	
Anthus trivialis	Baumpieper	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; außerdem in Heide- und Moorgebieten, Streuobstflächen, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen	X
Asio otus	Waldohreule	Bevorzugt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen und Baumgruppen sowie Wäldern mit größeren Lichtungen (gerne Nadelgehölze), Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumhecken mit Brutmöglichkeiten (Nester von Rabenvögeln v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Darüber hinaus auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Offene Flächen mit Wühlmausvorkommen als Nahrungshabitate.	X
Athene noctua	Steinkauz	Habitatbindung an Offenland mit niedrig bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche und höhlenbietenden Altbäumen als Rufwarten und zum Brüten. Bevorzugt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, Viehweiden, Kopfweiden und Trockensteinmauern. Meidet geschlossene Wälder und die Konkurrenz von Waldkäuzen. Neststand in Höhlen alter Bäume wie Weiden und Obstbäume sowie in Nischen und leeren Räumen von Scheunen und Ställen. Brütet auch in Nistkästen.	
Bubo bubo	Uhu	Vorwiegend Felsbrüter in Felswänden, Nischen und Felsbändern; nistet gerne in Steinbrüchen. Jagdrevier abwechslungsreich strukturiert und durchzogen von Hecken, Gewässern und Feld-	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		gehölzen sowie offenen Feldflächen	
Buteo buteo	Mäusebussard	Bruthabitat: Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätte. Nahrungshabitat: Niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften	X
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Tieflandvogel; brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samen tragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen. Ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch Bäumen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken	X
Ciconia ciconia	Weißstorch	Lebt in offenen bis halboffenen bäuerlichen Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Nahrung v. a. Mäuse und Kleinsäuger, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Frösche, Fische, Reptilien.	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen; diese können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Nahrungsflüge erfolgen über weite Distanzen (bis zu 5-10 km v. Nistplatz). Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die Wiesenweihe. Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen	
Coturnix coturnix	Wachtel	In offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Zugvogel, der in Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert	
Cuculus canorus	Kuckuck	Siedelt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen; ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Brutschmarotzer. Nahrung: Überwiegend Insekten, häufig Schmetterlingsraupen sowie Maikäfer. Das Kuckucksweibchen verzehrt außerdem Singvogeleier in größerer Anzahl.	X
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Bevorzugt im Siedlungsraum in Dörfern aber auch in Großstädten anzutreffen, wenn ein ausreichendes Nahrungsangebot, Nistplatz und verfügbares Nistmaterial (Lehm) vorhanden sind. Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften aufgesucht.	N
Dryobates minor	Kleinspecht	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich-	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. In dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Brut in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern der Pfalz und besonders in den Auen entlang der großen Flüsse	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Lebt in alten Laub- und Mischwaldbeständen. Besiedelt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtige Habitatbestandteile sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe, da die Nahrung v.a. aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser (v.a. alte Buchen und Kiefern) dienen als Brut- und Schlafbäume	
Emberiza calandra	Graumammer	Besiedelt offene Landschaften, vor allem extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Felder mit vereinzelt Büschen und Bäumen als Singwarten. Charakterart offener Ackerlandschaften. Für den Nestbau werden Bereiche mit dichtem Krautbewuchs benötigt. Im Winter auch auf Stoppeläckern und in Siedlungsnähe. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Wälder, Waldränder, hohe Gehölzstrukturen oder intensives Grünland und Ackerlandschaften (Maisanbau) werden gemieden.	
Falco subbuteo	Baumfalke	Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern; Jagd meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, aber auch an großblüthenreichen Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Brachen	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zu Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten; Brut in Bäumen, an hohen Gebäuden oder in Felsnischen	X
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	Höhlenbrüter, der ursprünglich in lichten, altholzreichen Laub-, Misch- und, v. a. im nördlichen Verbreitungsgebiet, auch in Nadelwäldern vorkommt. Heute eher in Gartenanlagen, kleineren Waldgebieten, Parks oder auf Friedhöfen. Gerne auch in Nistkästen.	
Galerida cristata	Haubenlerche	Bevorzugt baumarme Trockengebiete. Als ursprünglichen Bewohner der Steppengebiete und Halbwüsten kann man die Art meist in Neubaugebieten, auf asphaltreichen Industriebrachen, an Gleisanlagen und auf sonstigen vegetationsarmen Brach- und Ruderalflächen beobachten. Nest an trockener, durch Steine etc. geschützter Stelle, in selbstgegrabener Mulde.	
Gallinago gallinago	Bekassine	Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben) in der Regel nur von Flachwasser durchsetzte oder unmittelbar ans Wasser grenzende, nicht zu dicht geschlossene und nicht zu hohe Pflanzenbestände.	
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer in uferseitigen Pflanzenbeständen bis	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		hin zu dichtem Ufergebüsch an Seen, Teichen, Tümpeln, Altarmen und Abgrabungsgewässern, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer.	
Grus grus	Kranich	In Rlp nur auf dem Durchzug; Zugpausen und Rast im Grünland und auf Äckern, sowie in störungsarmen Flachwasserbereichen von Stillgewässern oder unzugänglichen Feuchtgebieten in Sumpf- und Moorgebieten.	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	In traditionell-bäuerlichen Siedlungen mit Großviehhaltung. Benötigt als Innenbrüter zugängliche Räume (z. B. Ställe) mit Einflugmöglichkeiten; Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten über offenen Flächen (insb. Viehweiden), aber auch an Gewässern, windgeschützten Waldrändern, Hecken, Baumreihen	N
Jynx torquilla	Wendehals	Besiedler alter, strukturreicher Obstwiesen und Gärten sowie baumreicher, klimatisch begünstigter Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen; kommt nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet	
Lanius collurio	Neuntöter	Besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, größere Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Typischer Brutvogel halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Nahrungssuche in blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland.	
Lanius excubitor	Raubwürger	Zur Brutzeit in offenem bis halboffenem Gelände mit eingestreuten Hecken, Baumreihen, Streuobstbeständen oder Gehölzen mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren, besonders in extensiv genutztem Grünland. Nest in hohen, dichten Bäumen und dornenreichen Büschen. Im Winter auch in weitgehend ausgeräumten Landschaften mit Feldmaus-Vorkommen. Einzelne Bäume oder z.B. auch Leitungen sowie Gebüsche müssen aber vorhanden sein.	N
Locustella naevia	Feldschwirl	Habitatbindung an offenes Grünland mit einer mindestens 20 - 30 cm hohen, dichten Krautschicht mit höheren Singwarten; in extensiven Feuchtwiesen, Verlandungszonen, Pfeifengraswiesen und v. a. in Flussniederungen. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggen Sümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsendes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte, Kahlschlagflächen oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen. Regelmäßig in jungen Aufforstungen mit hohem Grasbestand	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Brut in Laubwäldern. Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen v. a. in Flussauen und in der Nähe von Feuchtgebieten; Nahrung besteht v. a. aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Die Art jagt auch in der offenen Kulturlandschaft	N
Milvus milvus	Rotmilan	Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche in Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	Habitatbindung an Offenland mit Steinblöcken, Felsschutt oder Geröll und kurzrasiger bis karger Vegetation, wie naturnahe Fels- und Wiesenflächen, Kahlschläge, Kies- und Tongruben, Truppenübungsplätze, Bau- und Industriegelände, Bahntrassen und Lagerplätze. Im Weinanbaugebiet auf Rebflächen mit Trockenmauern und Steinschüttungen	
Pandion haliaetus	Fischadler	Zur Brutzeit an fischreichen Gewässern. Während der Zugzeit meist in größerer Höhe fliegend zu beobachten. Rastet auch an Fischeichen. Nahrung besteht überwiegend aus Fischen	
Passer domesticus	Haussperling	Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind	X
Passer montanus	Feldsperling	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze, Randlagen lichter Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Darüber hinaus in Randbereichen ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Höhlenbrüter, Neststand überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden	N
Perdix perdix	Rebhuhn	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern selten auch am Rand von Feldgehölzen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Zur Nestanlage werden flächige Blühstreifen, Stilllegungsflächen und Brachen benötigt. Nahrung überwiegend aus Grünpflanzenteilen, Wildkrautsämereien und Getreidekörnern, zeitweise auch Insekten und -larven.	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Lebt in strukturreichen Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten); Baumbrüter, Horst in Laub- und Nadelbäumen, Nahrungsspezialist (Wespen, Käfer, Raupen, Amphibien). Nahrungssuche erfolgt in lichten Altholzbeständen, sonnenbeschienenen Lichtungen, Waldwiesen, jungen lückigen Aufforstungen, Waldrändern, Heiden, Magerrasen, Extensivgrünland und Feuchtgebieten mit Amphibien (z. B. Gräben und Tümpel im Wald)	N
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bewohnt halboffene Landschaften wie trockene, aufgelockerte Laub- (insb. Eichen-) und Kiefernwälder, Streuobstwiesen, Auenwälder und Kopfweidenbestände, Kleingärten, Parks mit altem Baumbestand, Friedhöfe im Siedlungsbereich sowie reich strukturierte Gärten und Weinberge. Entscheidend sind das Vorhandensein geeigneter Brutnischen, d.h. Höhlungen in alten Bäumen, und eine lückige Bodenvegetation zur Nahrungssuche	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Bewohnt die Innenbereiche von Laub- und Laubmischwäldern. Benötigt einen lichten, krautarmen Bereich in den unteren 4 m mit wenig belaubten Ästen als Warten sowie einen gut belaubten Kronenbereich für die Nahrungssuche	
Picus canus	Grauspecht	Besiedelt Auwälder, Laub- und Mischwälder mittlerer Standorte und Streuobstbestände, aber auch in Buchenwäldern, Bruch- und Ufergehölzen, auf Friedhöfen, in Feldgehölzen, Alleen,	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Gärten und Parks. Benötigt zur Brut Altholzbestände mit Höhlen. Ernährt sich v. a. von Ameisen, im Gegensatz zum Grünspecht eher die waldbewohnenden Arten.	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	Besiedelt lichte Laub-Altholzbestände mit umliegenden Grasflächen zur Nahrungssuche, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen, Haine und große Gärten mit Baumbestand sowie Rasenflächen in Stadtrand-Siedlungsgebieten	N
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Ursprünglich in Steilwänden und Prallhängen an Flussufern; heute v. a. in Sand- oder Kiesgruben mit senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm. Nahrungserwerb an benachbarten insektenreichen Gewässern, in Wiesen, Weiden und Feldern.	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Bewohner von überwiegend offenen, extensiv genutzten, mäßig feuchten Wiesen und Weiden, besonders in leichter Hanglage. Auch versumpfte Wiesen und Ödland, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche sowie nicht allzu dicht mit Schilf bewachsene Großseggenbestände werden besiedelt	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotope, Moorränder, Weinberge, Kahlschläge, Heiden). Vielerorts werden wärmebegünstigte, trockene Standorte bevorzugt, das Schwarzkehlchen kommt aber auch in Grabenniederungen, Auen und Marschen vor. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschildert (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden bevorzugt besiedelt.	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Lebt in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht auf frischen Bodenstandorten. Für die Balz müssen Lichtungen und Schneisen vorhanden sein. Für die Nahrungssuche benötigt die Art feuchte Bodenstellen, Tümpel, Pfützen oder kleine Wasserläufe	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft in warm-trockener Lage. Brut meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, gern an Gewässern (Auenwälder, Ufergehölze). Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland und schütter bewachsenen Ackerbrachen	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften, lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit Baumhöhlen. Brütet in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch in ungestörten Winkeln in Gebäuden (Dachböden, Kirchtürme, Scheunen etc.), seltener auf Greifvogel- und Rabenkrähenhorsten, in Erdhöhlen oder auf dem Waldboden.	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, v. a. in den Randbereichen. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		Weinbergen, und Alleen auf. Höhlenbrüter, der auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen ist; nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Brütet auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Nahrungssuche in teils kurzrasigen Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen. Neststand in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen. Sucht Sträucher und niedere, gelegentlich auch höhere Bäume nach Nahrung ab.	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Mäusejäger, bevorzugt in offenem strukturreichen Kulturland mit Feldgehölzen, Hecken, Gärten und Einzelbäumen. Geeignete Flächen zur Nahrungssuche sind Wegränder, Raine, Gräben oder Wiesen am Waldrand. Sie brütet meist in störungsarmen Gebäuden mit dunklen Räumen wie Dachstühle in Kirchen, Türmen und Scheunen. Die Art meidet geschlossene Waldgebiete	N
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutplatz in möglichst flachen und weithin offenen, baumarmen, wenig strukturierten Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Nahrung hauptsächlich Käfer, Schmetterlingsraupen, Spinnen, Würmer und kleine Schnecken sowie zeitweise Sämereien und Grünteile von Wiesenpflanzen	

Von den in der Tabelle 1 aufgeführten Arten können folgende das Plangebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen (grün eingefärbt):

Säugetiere: Nord-, Breitflügel-, Teich-, Große und Kleine Bart-, Fransen- und Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Graues und Braunes Langohr, Haselmaus.

Vögel: Habicht, Sperber, Baumpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Mehl- und Rauchschnalbe, Turmfalke, Raubwürger, Schwarz- und Rotmilan, Haus- und Feldsperling, Wespenbussard, Grünspecht, Turteltaube, Star, Klappergrasmücke und Schleiereule.

Säugetiere:

Die genannten **Fledermausarten** nutzen die Gehölzränder mit dem vorgelagerten Grünland nördlich - und der extensiv gepflegten Bolzplatzwiese südlich des Gehölzes möglicherweise im Rahmen ihrer Jagdaktivitäten. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist durch die Planungen nicht zu erwarten. Mögliche Quartierstrukturen (Keller, Höhlenbäume) sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. werden nicht überplant. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände für Fledermäuse ist auszuschließen. Die im Plangebiet entstehenden Siedlungsbereiche, Gärten etc. können später voraussichtlich für Fledermaus-Jagdaktivitäten genutzt werden.

Zwar wurden im Bereich Stroheich bisher noch keine **Haselmaus**funde oder –spuren gemeldet¹⁹, dennoch können Haselmausvorkommen in dem Feldgehölz des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. In Verbindung mit den Gehölzbeständen auf dem östlich angrenzenden Flurstück 71 stellt das innerhalb des Plangebiets liegende Feldgehölz ein zusammenhängendes Habitat für Haselmäuse dar. Entscheidend für eine Besiedlung ist ein abwechslungsreicher Bestand an Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen (Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) charakterisieren den Lebensraum der Haselmaus. Da die Haselmaus sich vornehmlich kletternd fortbewegt, spielt die vorhandene Deckung (dichtes Buschwerk als Prädationsschutz) eine wesentliche Rolle. Die Lebensraumbedingungen der Haselmaus werden im Gehölz des Plangebiets erfüllt. Von den insgesamt ca. 1,37 ha Gehölzflächen werden ca. 0,44 ha durch das Vorhaben in Anspruch genommen.

Haselmäuse leben ganzjährig im Bestand. Sie bauen ihre Nester in Baumhöhlen, aber auch frei in der Strauchschicht oder in Astquirlen. Als Nistmaterial dienen Gräser und Blätter. Von Oktober bis April halten Sie Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen.

Zur Verminderung der Eingriffsschwere sollen im Winter - vor dem Baubeginn - Sträucher und Bäume auf der Eingriffsfläche motomanuell gefällt werden. Dadurch soll die Fläche für die Haselmaus möglichst ungeeignet gestaltet werden. Ein Befahren der Fläche -auch zur Beräumung- ist wegen möglicher, am Boden befindlicher Winternester nicht zulässig. Das anfallende Holz soll vor Ort zerschnitten und mittels Winden aus dem Gehölzbereich herausgezogen werden. Falls sich Haselmäuse im Bestand befinden, werden diese nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf in die benachbarten Gehölzbestände einwandern, welche erhalten bleiben. Schädigungen und Tötungen von Haselmäusen werden durch diese Maßnahmen weitestgehend vermieden. Das verbleibende Restrisiko wird als allgemeines Lebensrisiko bewertet.

Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus sind in den zu erhaltenden Gehölzbereichen auf dem Flurstück 73/7 fünf Haselmauskästen (z. B. Schläferkobel 1 KS der Fa. Schwegler) aufzuhängen und regelmäßig in den Monaten Januar bis März zu reinigen. Falls überwinterte Tiere angetroffen werden, ist die Reinigung später (Mitte April) durchzuführen.

Störungen der Haselmaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden als unerheblich eingeschätzt. Störungen während der Überwinterungszeit werden durch die Handfällung weitestgehend vermieden. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Haselmauspopulation ist nicht auszugehen.

Vögel:

Die Greifvogelarten Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan sowie Turmfalke, Uhu, Waldohr- und Schleiereule nutzen die Offenflächen des Plangebiets möglicherweise als Streifgebiet bzw. zur Jagd auf Kleinsäuger (v. a. Mäuse) oder Singvögel. Auch der Raubwürger ist als Nahrungsgast, insbesondere im Winter, nicht auszuschließen.

¹⁹

<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, aufgerufen am 20.12.2021.

Der Grünspecht könnte in den angrenzenden Gehölzen auf dem Flurstück 71 vorkommen und u. a. Teile des Plangebiets zum Nahrungserwerb nutzen. Hierzu eignen sich insbesondere die extensiv gepflegten Flächen auf dem Flurstück 73/7.

Auch für den Star und die beiden Schwalbenarten sowie für andere – nicht auf Roten Listen geführte - europäische Vogelarten ist das Plangebiet als Nahrungsraum nutzbar, da hier mit einem erhöhten Insektenaufkommen zu rechnen ist.

Für die Greifvogel-, Falken, Eulen- und Schwalbenarten sowie für Raubwürger, Grünspecht und Star sind die artenschutzrechtlichen Tatbestände „Verletzung bzw. Tötung“, „erhebliche Störung“ (mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen) und „Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ auszuschließen. Die Gehölze- und Offenflächen sind in ihrer Funktion als Nahrungsflächen nicht essenziell für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten. Zumindest die Arten Rauch- und Mehlschwalbe, Grünspecht und Star können auch das künftige Wohngebiet zum Nahrungserwerb nutzen.

Feldsperling und Star brüten vorwiegend in Höhlen und Nischen, vorwiegend an Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen; wobei der Feldsperling weniger stark an menschliche Siedlungen und stärker an Baumhöhlenvorkommen gebunden ist. Aufgrund des jungen Alters der Gehölze und dem entsprechenden Mangel an Baumhöhlen sind Bruten der beiden Arten in den Feldgehölzen des Plangebiets sehr unwahrscheinlich.

Als potenzielle Brutvögel in den Gehölzen des Plangebiets können **Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Haussperling, Turteltaube und Klappergrasmücke** sowie andere, ubiquitäre europäische Vogelarten auftreten.

Baumpieper legen ihre Nester am Boden unter Grasbulten oder Büschen an. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Der Bluthänfling bevorzugt offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Die Lebensraumanprüche der Art werden am ehesten im ländlichen Raum bei menschlichen Siedlungen sowie in strukturreichen Teilen der Weinanbaugebiete erfüllt. Das Nest wird in dichten Büschen und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, vor allem in jungen Nadelbäumen und Fichtenhecken, meist < 2 m über dem Boden angelegt. Die Fortpflanzungszeit des Bluthänflings liegt zwischen April und August. Die Nahrungssuche findet mitunter bis > 1000 m vom Neststandort entfernt statt.

Der Kuckuck ist zwar ein Brutschmarotzer, hält sich aber vorwiegend in Gehölzen auf. Die Art besiedelt eine große Bandbreite von busch- und baumbestandenen Arealen, bevorzugt jedoch deutlich Laubwälder. Sobald mögliche Wirtsvögel im Bestand vorkommen können, sind Vorkommen des Kuckucks in den Gehölzen des Plangebiets ebenfalls möglich.

Haussperlinge sind eng an den menschlichen Siedlungsraum gebunden und brüten vorwiegend in Höhlungen aller Art, auch gerne an Gebäuden, Masten etc. Seltener sind auch freistehende Nester in Bäumen oder Sträuchern zu finden. Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte April bis Mitte August. Mehrere Jahresbruten sind möglich.

Als Gebüsch- und Baumbrüter besiedelt die Turteltaube v. a. Kulturland mit Hecken und Baumreihen, kommt im Vergleich mit den Sperlingsarten jedoch relativ selten vor. Optimalhabitate der Turteltaube sind, auch aufgrund ihrer klimatischen Begünstigung, brachenreiche Weinbergslandschaften. Nisthabitate sind dichte Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder oder Wälder, wenn Lichtungen vorhanden sind. Oft wird Gewässernähe bevorzugt (Auwälder, Ufergehölze; tägliches Trinken notwendig), weiterhin auch große Gärten, Parkanlagen o. a. . Die Art brütet ab Mitte Mai bis Mitte Juli.

Die Klappergrasmücke ist ein typischer Bewohner halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaften sowie des dörflichen Umfelds. Bevorzugte Lebensräume sind gebüsch- und heckenreiche Areale von Waldrändern, Lichtungen und Kahlschlägen sowie Feldgehölze und Gebüschkomplexe. Brutvorkommen der Klappergrasmücke im Plangebiet sind daher nicht auszuschließen. Die Brutzeit dauert von Anfang Mai bis Anfang Juni.

Beschädigungen von Gelegen bzw. Tötungen und Verletzungen von nicht flugfähigen Vögeln können vermieden werden, wenn Gehölze außerhalb der Brutzeiten entfernt werden. Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres gerodet werden.

Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o. g. Brutvogelarten sowie derzeit ungefährdeter, europäischer Vogelarten sind in den verbleibenden Gehölzen innerhalb des Plangebiets

- 10 Nisthöhlen mit einer Fluglochweite von 32 mm oder oval für Höhlenbewohner wie , Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Feld- und Haussperling (z. B. Nisthöhle 1B oder 2 M der Fa. Schwegler),
- 5 Nisthöhlen mit einer Fluglochweite von 26-27 mm für Kleinmeisen (Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise), sowie
- 5 Halbhöhlen (z. B. Halbhöhle 2H, Halbhöhle 2 MR oder Nischenbrüterhöhlen 1N Fa. Schwegler)

anzubringen und regelmäßig zu warten.

Da die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben, wird die dortige Habitatfunktion weiterhin erfüllt. Im Zusammenhang mit den o. a. Nisthilfen können Verstöße gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Die im Rahmen der Randeingrünung anzulegenden Pflanzungen und weitere Baumpflanzungen im Plangebiet können nach dem Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit ebenfalls als Habitate genutzt werden.

Erhebliche Störungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht zu prognostizieren.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Maßgabe der Vorprüfung artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, wenn

- 5 Haselmauskästen im zu erhaltenden Gehölzbestand angebracht werden,
- 20 Nisthilfen unterschiedlicher Bauart für Vögel im zu erhaltenden Gehölzbestand angebracht werden.

Die Kästen sind regelmäßig auf Besatz zu prüfen und zu reinigen.

5. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,19 ha.

5.1 Kompensationsbedarf der integrierten Biotopbewertung

Im Folgenden wird eine Bilanzierung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Stand Mai 2021“ durchgeführt.

Tabelle 2: Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope und der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen für das Schutzgut Biotope

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe (S. 11)	Intensität vorhabenbezogener Wirkungen (S. 14)	Erwartete Beeinträchtigung
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten - mittlere Ausprägung	14	hoch	hoch	eBS
BD6	Baumhecke aus überwiegend autochthonen Arten - mittlere Ausprägung	15	hoch	hoch	eBS
DF0	Borstgrasrasen, brachgefallen	17	sehr hoch	hoch	eBS
EA1	Glatthaferwiese, artenreich	19	sehr hoch	hoch	eBS
ED1	Magerwiese, artenreich	20	sehr hoch	hoch	eBS
HC3	Straßenrand, artenarme Krautschicht	7	gering	hoch	eB
HC4	Verkehrsrassenfläche mit Gehölzbestand mittlerer Ausprägung	11	mittel	hoch	eBS
KB1	Ruderaler, frischer Saum - mittlere Ausprägung	10	mittel	hoch	eBS
KC1b	Magergrünland-Saum, mäßig artenreich	12	mittel	hoch	eBS
VA0	Straßen, asphaltiert	0	sehr gering	gering	- -

eB= erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung; keine weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich;

eBS= erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d. h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich.

Bestimmung des Kompensationsbedarfs der Integrierten Biotopbewertung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Biotopwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste in Anlage 7.1 bestimmt und voneinander subtrahiert.

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten - mittlere Ausprägung	14	7.629	106.806
BD6	Baumhecke aus überwiegend autochthonen Arten - mittlere Ausprägung	15	465	6.975
DF0	Borstgrasrasen, brachgefallen	17	2.388	40.596
EA1	Glatthaferwiese, artenreich	19	2.123	40.337
ED1	Magerwiese, artenreich	20	7.432	148.640
HC3	Straßenrand, artenarme Krautschicht	7	104	728
HC4	Verkehrsrassenfläche mit Gehölzbestand mittlerer Ausprägung	11	136	1.496
KB1	Ruderaler, frischer Saum - mittlere Ausprägung	10	478	4.780
KC1b	Magergrünland-Saum, mäßig artenreich	12	206	2.472
VA0	Straßen, asphaltiert	0	965	0
Summe Biotopwertpunkte vor dem Eingriff			21.926	352.830

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwerts im Ziel-Zustand (Prognose)

Code	Biotoptyp	BW/ m ²	Fläche (m ²)	BW
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten - mittlere Ausprägung (Erhalt)	14	3.470	48.580
BB1	Randeingrünung mit autochthonen Arten, als Strauchhecke	11	485	5.335
BD2	Strauchhecke, autochtone Arten, mittlere Ausprägung (Neuanlage)	15	705	10.575
BD6	Baumhecke aus überwiegend autochthonen Arten - mittlere Ausprägung (Erhalt)	15	267	4.005
FS0	Rückhaltebecken als Erdbecken ohne Abdichtung mit Raseneinsaat	8	1.687	13.496
HC4	Verkehrsrassenfläche mit Gehölzbestand junger Ausprägung	7	246	1.722
HJ1 xd4	Ziergarten, strukturarm (nicht überbaute Flächen)	7	6.753	47.270
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (Gebäude + Bauflächen, GRZ = 0,3 -; Überschreitung bis GRZ 0,45)	0	5.525	0
VA0	Verkehrsflächen, vollversiegelt	0	2.299	0
VB1	Fuß- und Wirtschaftswege, wasserdurchlässig befestigt	3	489	1.467
Summe Biotopwertpunkte ohne Baumpflanzungen			21.926	132.450

Code		BW/m ²	Stammumfang [cm] x Stk	BW
BF3	Anpflanzen von 2 heimischen Laubbäumen je Grundstück (20 Stk., 14-16 cm STU)	11	300	3.300
Summe landschaftsprägende Einzelbäume				3.300

Summe Biotopwertpunkte nach dem Eingriff			135.750
---	--	--	----------------

Die Gegenüberstellung von Ausgangszustand (352.830 WP) und Zielzustand (135.750 WP) zeigt, dass die Eingriffe innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden können. Es besteht ein Kompensationsdefizit von **217.080 Wertpunkten**, welches in Form externer Maßnahmen zu kompensieren ist.

Die innerhalb des Plangebiets nicht zu kompensierenden Eingriffe können auf folgenden Flächen ausgeglichen werden:

Gem. Stroheich, Flur 9, Flurstk. 15/3 (Aufm Breiten),
 Gem. Stroheich, Flur 5, Flurstk. 9 (Im Langenroths Flur)
 Gem. Oberehe, Flur 3, Flurstk. 8/1 (Freifl. Südl. des Ahbachs),
 Gem. Oberehe, Flur 11, Flurstk. 1 (NSG Obereher Heide)

Die Flächen und die Maßnahmen werden in Kap. 6.2 erläutert.
 Der landespflegerische Ausgleich berechnet sich wie folgt:



Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwerts der externen Kompensationsfläche vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
Gem. Stroheich, Flur 9, Flurstk. 15/3 (Aufm Breiten)				
EA3	Intensiv genutztes, frisches Grünland	8	11.555	92.440
Gem. Oberehe, Flur 3, Flurstk. 8/1 (Freifl. südl. des Ahbachs)				
HA2	Wildacker mit Fragmentgesellschaft der Segetalvegetation	10	8.000	80.000
EE4	brachgefallenes Magergrünland, artenarm	11	1.100	12.100
DF0	Borstgrasrasen, brachgefallen	17	1.900	32.300
Gem. Stroheich, Flur 5, Flurstk. 9 (Im Langenroths Flur)				
EA3	Intensiv genutztes, frisches Grünland	8	3.500	28.000
Gem. Oberehe, Flur11, Flurstk. 1 (NSG Obereher Heide)				
BB9	Gebüsch mittlerer Standorte	13	2.000	26.000
Summe Biotopwertpunkte vor dem Eingriff			28.055	270.840

Tabelle 6: Ermittlung des Biotopwerts der externen Kompensationsfläche im Ziel-Zustand (Prognose)

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
Gem. Stroheich, Flur 9, Flurstk. 15/3 (Aufm Breiten)				
EA1	Magere Flachland-Mähwiese, artenreich	19	11.555	219.545
Gem. Oberehe, Flur 3, Flurstk. 8/1 (Freifl. südl. des Ahbachs)				
DF0	Borstgrasrasen, gemäht oder beweidet	20	8.000	160.000
DF0	Borstgrasrasen, gemäht oder beweidet	20	1.100	22.000
DF0	Borstgrasrasen, gemäht oder beweidet	20	1.900	38.000
Gem. Stroheich, Flur 5, Flurstk. 9 (Im Langenroths Flur)				
ED1	Magerwiese, artenreich	20	3.500	70.000
Gem. Oberehe, Flur11, Flurstk. 1 (NSG Obereher Heide)				
DF0	Borstgrasrasen, gemäht oder beweidet	20	2.000	40.000
Summe Biotopwertpunkte vor dem Eingriff			28.055	549.545

Durch die landespflegerischen Maßnahmen auf einer Fläche von 28.055 m² kann eine Aufwertung von 549.545 (Zielzustand) – 270.840 (Ausgangszustand) = **278.705 Biotopwertpunkten** erzielt werden.

Damit kann das innerhalb des Plangebiets verbleibende Kompensationsdefizit von **217.080 Wertpunkten** vollständig kompensiert werden. Es entsteht eine rechnerische Überkompensation von 61.625 Wertpunkten. Diese kann z. B. auf dem Ökokonto gutgeschrieben - und für kommende Eingriffe (in gesetzlich nicht geschützte Flächen) abgebucht werden.

5.2 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Bezüglich der Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ ist durch die Realisierung des Baugebietes von folgenden Neuversiegelungen auszugehen:

Tabelle 7: Ermittlung der Bodenversiegelung

Bestand:				Ermittlung Versiegelung Bestand:	
Versiegelte Flächen (Straßen)	965 m ²		965 x 1 =	(Faktor)	965 m ²
Summe Versiegelung Bestand				Versiegelung Bestand	965 m ²
Planung:				Ermittlung Versiegelung Planung:	
Wohngebiet, GRZ max. = 0,45	5.525 m ²		5.525 x 1 =	(Faktor)	5.525 m ²
Verkehrsflächen	2.299 m ²		2.299 x 1 =	(Faktor)	2.299 m ²
Fuß- und Wirtschaftswege, wasserdurchl. Befestigung	489 m ²		489 x 0,5 =	(Faktor)	245 m ²
Summe Versiegelung, Planung				Versiegelung Planung	8.069 m ²
Ermittlung Neuversiegelung:	8.069	-	965	ergibt	7.104 m²

Faktor 0,5: geschotterte Flächen dienen neben der Grundwasserneubildung in eingeschränktem Maß auch als Substrat und dem Bodenleben.

Gemäß der Tabelle 2 ergeben sich für das Schutzgut „Biotop“ erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) durch den Verlust von Gehölz- und Offenlandbiotopen sowie von Saumbiotopen. Darüber hinaus ist für das Schutzgut Boden ebenfalls mit erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu rechnen.

Durch den Erhalt von Gehölzstrukturen im Plangebiet, die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen auf den Grundstücken sowie der Entwicklung und dauerhaften Pflege von Glatthaferwiesen, Magerwiesen und Borstgrasrasen in den externen Ausgleichsflächen wird der ermittelte schutzgutbezogene Kompensationsbedarf hinsichtlich der eBS-Fälle bei den Biotopen abgedeckt. Gleichzeitig werden die Vorgaben zur Kompensation der Bodenversiegelungen und den Verlust von Treibhausgassenken durch die Extensivierung der Bewirtschaftung mehrerer Teilflächen erfüllt.

6. Umweltmaßnahmen

(Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

6.1 Plangebietsinterne Maßnahmen

1. Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers

Zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung der Gebäude anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers sollen Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. zu Bewässerungszwecken oder als Brauchwasser genutzt werden. Aus Gründen des Ressourcenschutzes wird die Anlage von Regenwasserzisternen empfohlen.



2. Rückhaltung des Oberflächenwassers in einem zentralen Rückhaltebecken

Das auf den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser soll in einem zentralen Rückhaltebecken zurückgehalten werden. Beckensohle und -böschungen sollen mit regional zertifiziertem Saatgut eingesät und durch ein- bis zweimalige jährliche Mahd gepflegt werden. Zur Einsaat der Beckensohle und des Regelaustaubereichs empfiehlt sich eine Feuchtwiesenmischung (bsp.weise die Mischung „Feuchtwiese“ für das Ursprungsgebiet 7 – Rheinisches Bergland). Die höher gelegenen Böschungsbereiche können mit der Mischung „Böschung“ eingesät werden. Regional zertifiziertes Saatgut ist bei unterschiedlichen Herstellern erhältlich. Die Fläche des Rückhaltebeckens dürfen nicht gedüngt werden.

3. Zeitliche Beschränkungen zur Rodung von Gehölzen

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Tatbestände ist der oben genannte Zeitraum für die Rodung von Gehölzen einzuhalten.

4. Ausbringen und Wartung von Haselmauskästen

In den zu erhaltenden Gehölzbereichen auf dem Flurstück 73/7 sind 5 Haselmauskästen aufzuhängen und regelmäßig in den Monaten Januar bis März zu reinigen. Falls überwinternde Tiere angetroffen werden, ist die Reinigung später (Mitte April) durchzuführen.

5. Ausbringen und Wartung von Vogelnistkästen

In den zu erhaltenden Gehölzbereichen auf dem Flurstück 73/7 sind 20 Nisthilfen unterschiedlicher Bauart für Vögel anzubringen. Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o. g. Brutvogelarten sowie derzeit ungefährdeter, europäischer Vogelarten sind

- 10 Nisthöhlen mit einer Fluglochweite von 32 mm oder oval für Höhlenbewohner wie , Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Feld- und Haussperling (z. B. Nisthöhle 1B oder 2 M der Fa. Schwegler),
- 5 Nisthöhlen mit einer Fluglochweite von 26-27 mm für Kleinmeisen (Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise), sowie
- 5 Halbhöhlen (z. B. Halbhöhle 2H, Halbhöhle 2 MR oder Nischenbrüterhöhlen 1N Fa. Schwegler)

anzubringen und regelmäßig zu warten.

6. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen:

Schutz des Mutterbodens:

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Diesbezüglich wird auf die Vorschriften der DIN 18 915²⁰, Abschnitt 6.3 "Bodenabtrag und -lagerung", verwiesen. Der Abtrag und die Lagerung der obersten belebten Bodenschicht muss gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Bodenmieten sind außerhalb des Baufeldes anzulegen, dürfen nicht befahren werden und müssen bei längerer Lagerung (über drei Monate) mit einer Zwischenbe-

²⁰ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. (DIN 18915, Sept. 1990). - Berlin.

grünung (z.B. Leguminosen, vgl. DIN 18917²¹) angesät werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist der Mutterboden nach Abschluss der Bauarbeiten für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs:

Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden-, grundwasser- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u.a. Bindemittel) zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen, z.B. durch stoffliche Einträge oder mechanisch durch Befahren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung allgemein möglichst klein zu halten. Das gilt insbesondere für die Baufahrzeuge während ihrer Betriebs- und Ruhezeiten.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen:

Zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung, sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen, greifen die Vorschriften der DIN 18 920²². Die sowohl auf der Planfläche als auch auf Nachbarflächen zu erhaltenden und neu anzulegende Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände sind vor schädigenden Einflüssen, z.B. chemische Verunreinigungen, Feuer, Vernässung / Überstauung, mechanische Schäden, usw. zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen umfassen u.a. die Errichtung von standfesten Bauzäunen um Vegetationsflächen und Einzelbäume, Anbringen von Bohlenummantelungen an Baumstämmen, Schutz vor Sonneneinstrahlung bei kurzfristig freigestellten Bäumen und Schutz des Wurzelbereiches, usw..

Ausführung der Pflanzungen:

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 18916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die zu pflanzenden Exemplare müssen den vorgesehenen Gütebestimmungen und Qualitätsnormen (vgl. Kap. 11) entsprechen, Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind mechanische Beschädigungen der Pflanzen und besonders ein Austrocknen, Überhitzen oder Frosteinwirkung der Wurzeln zu vermeiden. Laubabwerfende Gehölze werden im Regelfall in der Zeit der Vegetationsruhe verpflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter 0°C zu meiden sind.

Die Pflanzgruben für Gehölze müssen entsprechend dimensioniert werden (1,5-facher Durchmesser des Wurzelwerks), der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 m² und eine Tiefe von mind. 80 cm aufweisen, an Pflanzstandorten im Verkehrsbereich ist die für Luft und Wasser durchlässige bzw. offene Fläche mit mind. 5 m² zu bemessen. Vorbereitende Pflanzschnitte u.ä. sind artenspezifisch bei den Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18 916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

²¹ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten. (DIN 18 917, Sept. 1990). - Berlin.

²² DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. (DIN 18 920, Sept. 1990). - Berlin.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

7. Anlage von Wegen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Wege und Zufahrten auf den privaten Grundstücken sollen in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. als Ökopflaster, Breitfugenpflaster, Natursteinpflaster mit offenen Fugen, Dränasphalt, wassergebundene Decken, Spurwege, Rasenwaben oder Trittplatten) angelegt werden.

8. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen, inklusive der Vorgärten, welche nicht als Zufahrt oder Stellfläche genutzt werden, sollen gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Die Anlage und flächige Abdeckung von Gartenflächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine o.ä.) oder Folien sollte auf ein Minimum beschränkt werden.

9. Begrünung der privaten Grundstücksflächen

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sollen einheimische Gebüsche und/oder Bäumen als Randeingrünung angepflanzt werden. Hierbei ist auf die Einhaltung der Pflanzabstände gemäß §§ 44 und 45 des rheinland-pfälzischen Nachbarrechtsgesetzes zu achten. Die Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen:

Bäume:

Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pendula	-	Gemeine Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Populus tremula	-	Zitterpappel
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winterlinde

Sträucher:

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa arvensis	-	Feldrose
Rosa canina	-	Hundsrose
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

10. Pflanzung von Bäumen auf den Grundstücken

Je Grundstück sollen mindestens 2 einheimische Laub- oder Obstbäume gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden.

Die Arten sind aus folgenden Listen auszuwählen:



Äpfel:

Bohnapfel	Boskopp
Erbacher	Mosel-Eisnapfel
Porzenapfel	Roter Bellefleur
Roter Eisnapfel	Roter Trierer
Schafsnase	Wiesnapfel
Winterrambour	

weitere bewährte Sorten:

Brettacher	Graue Herbstrenette
Hauxapfel	Jakob Fischer
Jakob Lebel	Kaiser Wilhelm
Moselgoldapfel	Rote Sternrenette
Spätblühender Tafelapfel	Wiltshire
Zuccamaglios Renette	

Birnen:

Pleiner Mostbirne	Rotbirne
Sievenicher Mostbirne	Winter Nelisbirne

weitere bewährte Sorten:

Pastorenbirne	Nellches Birne
Gute Graue	Winterforellenbirne

Süßkirschen:

Büttners rote Knorpelkirsche	Hedelfinger
Schneiders späte Knorpelkirsche	Große schwarze Knorpelkirsche
Werdersche Braune	

Walnüsse:

Franquette	Mayette
Parisiene	Klon Nr. 26
Klon Nr. 120	

Laubbäume:

Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pendula	-	Gemeine Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Populus tremula	-	Zitterpappel
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winterlinde

11. Anpflanzen einer Hecke auf den Privatgrundstücken entlang der L 68

In der, im Bebauungsplan mit dem Planzeichen ° ° ° ° gekennzeichneten Fläche soll in der nördlichen Fortsetzung des zum Erhalt festgesetzten Gehölzes zu Sichtschutz- und Biotopschutzzwecken eine dreireihige Hecke aus einheimischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern angepflanzt werden. Je 15 lfd. m sollen mindestens ein Baum und 20 Sträucher angepflanzt und zu einer geschlossenen Hecke entwickelt werden. Die anzupflanzenden Arten sollen aus der Artenliste unter Pkt. 9 „Begrünung der privaten Grundstücksflächen“ ausgewählt werden. Pflanzausfälle sind in gleicher Anzahl zu ersetzen.

6.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die externen Ausgleichsmaßnahmen entstammen der Kompensationsplanung „BPlan „Kirstheck-Stroheich““ des Büros bnl, Herrn Gerd Ostermann. Dieses Konzept wurde erarbeitet, um den Verlust der im Plangebiet vorkommenden Magerwiesen, Glatthaferwiesen und Borstgrasrasen auszugleichen²³. Dieses war Voraussetzung für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung. Die Sicherung der Maßnahmendurchführung sowie Festlegung der Maßnahmen, die Festsetzung eines Monitorings und der erforderlichen Zeiträume zur Herstellung und Unterhaltungspflege erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich und der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Naturschutzbehörde.

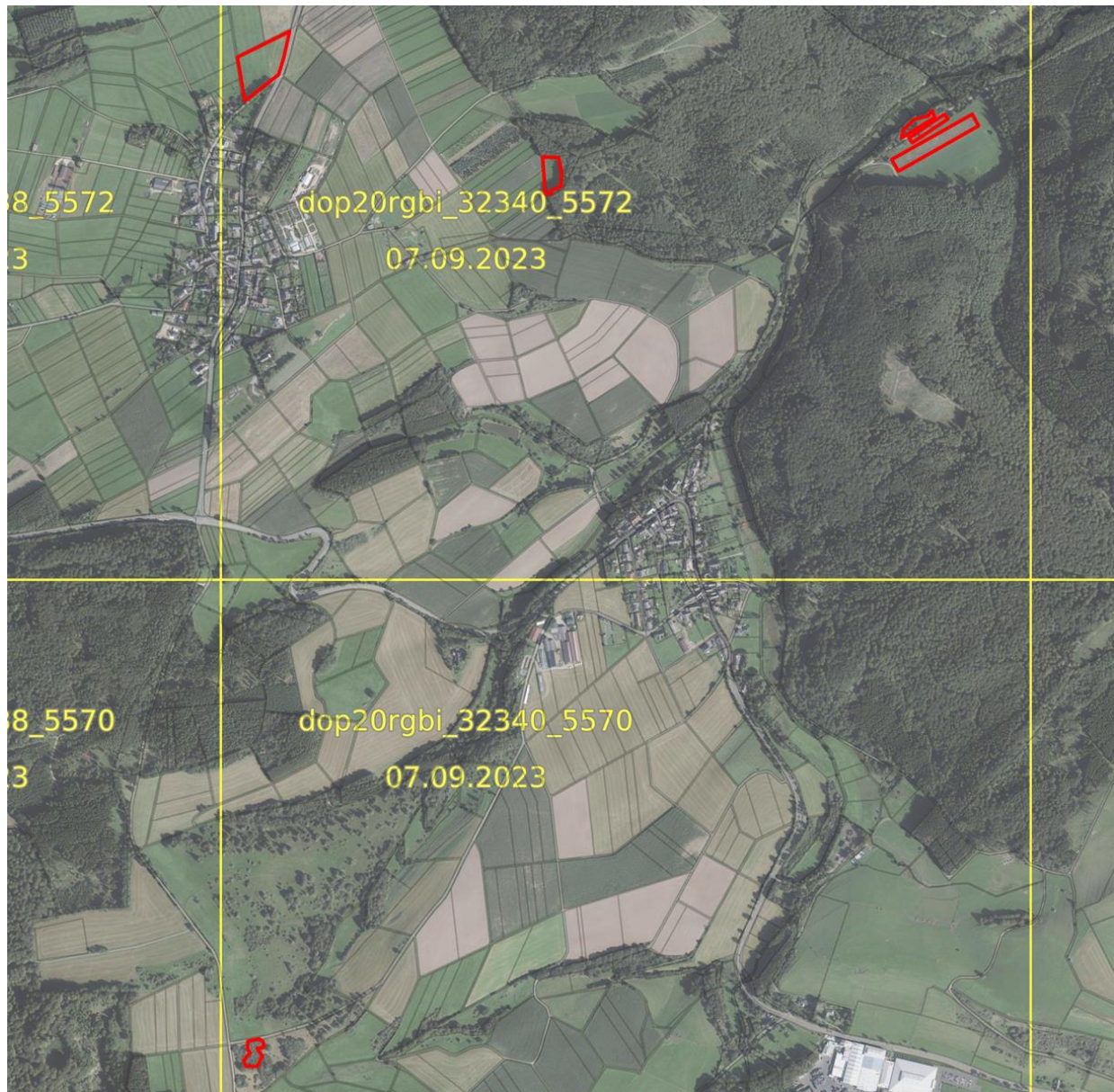


Abbildung 10: Lageplan der externen Ausgleichsflächen (verändert) ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2024>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

²³ bnl – Bürogemeinschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie, Birgel: Kompensationsplanung B-Plan „Kirstheck“-Stroheich, März 2024

Aufgrund des sich ergebenden Kompensationsüberschusses sind die Maßnahmen darüber hinaus geeignet, auch die Eingriffe in die nicht geschützten Biotopflächen des Plangebiets zu kompensieren.

Ausführung der Maßnahmen ²¹

„Durch die enge räumliche und standörtliche Verknüpfung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen und die klaren Eigentumsverhältnisse bietet sich ein gleichwertiger Ausgleich an. Dabei kann durch eine Mahdgutübertragung von der Eingriffsfläche auf die Spenderflächen eine 1:1-Artenspektrumübertragung erfolgen. Die Herrichtung der Flächen soll dabei folgendermaßen ablaufen:

- *Sofortige Einstellung der Düngung auf den Empfängerflächen*
- *Mahd und Abtransport des 1. Schnittes auf den Empfängerflächen*
- *Pflügen und Saatbettbereitung auf den Empfängerflächen*
- *Mahd der Spenderflächen und Ausbringen des Mähgutes auf den Empfängerflächen.*
- *Anwalzen des Mähgutes.*
- *Schröpschnitt im Herbst*
- *Kontrolle der Ansaat (Monitoring)*
- *Fortführung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung (1-2 schürige Mahd)*
- *Festlegung der Nutzungseinschränkungen im Grundbuch*

Bei nicht ausreichendem Spendermaterial kann auf umfangreiche Spenderflächen im Umfeld der Gemeinde zurückgegriffen werden.

Alternativ kann beim Grünland (ED1, EA1) auch eine Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut (Region 7) zur Anwendung kommen.

Beim Borstgrasrasen kann sowohl auf Mähgut von der Eingriffsfläche, als auch auf Bodenübertragung (Abschälen des Oberbodens/Grasnarbe und Ausbringen auf Ackerfläche) zurückgegriffen werden. Weitere geeignete Spenderflächen für Mähgut stehen im Naturraum zur Verfügung.

Bei der Optimierung vorhandener Grünlandbiotope (EE3, DF0) und der Entwicklung ehemals vorhandener Borstgrasrasen (BB9) kommen Entbuschungen, Fichteneinschlag und Reisig räumen mit Entfernung des Einschlagmaterials sowie eine Erstpflüge (mulchen) der überständigen Grasnarbe und der Wurzelstöcke zur Anwendung.

Anschließend soll eine regelmäßige jährliche Pflege (Beweidung, späte Mahd, ggf. nachmulchen von Stockausschlägen) erfolgen.“

1. Entwicklung einer artenreichen Fettwiese (Flurstück 15/3, Flur 9, Gem. Stroheich)

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde. Es handelt sich um eine intensiv genutzte und gedüngte Fettwiese (Biotoptyp EA3). Das Grünland ist nicht gesetzlich geschützt.

Der Bewirtschafter der Ausgleichsfläche (Gemarkung Stroheich, Flur 9, Nr. 15/3) ist über die Maßnahmen und die zukünftige Bewirtschaftungsweise informiert und diese sind entsprechend abgestimmt.

Die Aufwertung der Fläche zu einer artenreichen Fettwiese (EA1) und entsprechendem FFH-Lebensraumtyp (6510 – magere Flachland-Mähwiese) kann durch Mahdgutübertragung, Ansaat oder langfristige Aushagerung erreicht werden.“



Abbildung 11: Grünlandfläche am Nordrand von Stroheich. Biotoptyp Fettwiese-artenarm (EA3)

2. Entwicklung von Borstgrasrasen (Flurstück 8/1, Flur 3, Gem.Oberehe)

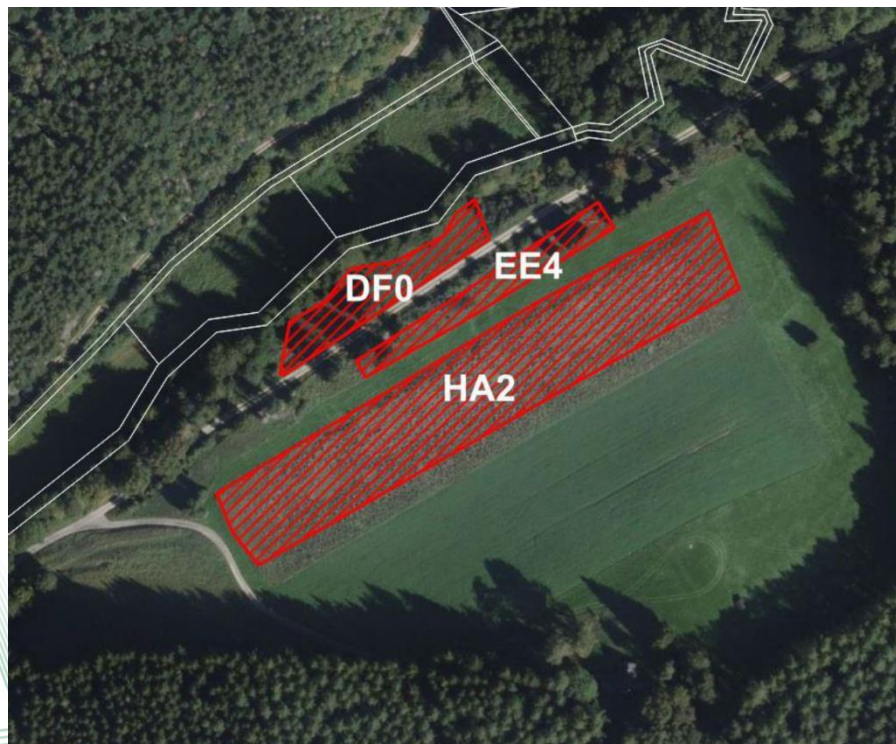


Abbildung 12: Flächen östlich von Oberehe mit verschiedenen Biototypen: Wildacker (HA2), brachgefallenem und verbuschendem Magergrünland (EE4) und brachgefallenem Borstgrasrasen (DF0).

„Bei der gemeindeeigenen Fläche handelt es sich um ein größeres Offenlandareal am Nordrand des Gemeindewaldes Raubüsch und Mascheid oberhalb des Ahbaches. Geologisch und standörtlich sind hier vergleichbare Faktoren vorherrschend wie bei den Borstgrasrasen und Magerwiesen im Baugebiet (flachgründige, steinige und saure Böden). Angrenzende bzw. umliegende Flächen sind in der Grünlandkartierung bereits als Magergrünland und Borstgrasrasen kartiert.

Ein größerer Flächenanteil wird zurzeit als Wildacker genutzt (HA2 – 8.000 qm). Hier können Mahdgutübertragung bzw. Bodenübertragung auf die Ackerfläche zum Einsatz kommen.

Eine Teilfläche besteht aus brachliegendem und teilverbuschten Magergrünland (EE4 – 1.100 qm), die qualitativ nicht zur Bewertung als artenreiches Grünland in der Grünlandkartierung geeignet war. Sie ist aber durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen (Entbuschung, Reisig räumen, Erstpflagemulchen, jährliche Mahd) zu einem Borstgrasrasen entwickelbar.

Die dritte Teilfläche besteht aus einem vorkartierten Borstgrasrasen (DF0 – 1.900 qm), der aber durch Brachfallen und aufkommende Fichten-Naturverjüngung an Qualität verloren hat und mittelfristig zum Verlust des Biototypes führt. Hier können biotopverbessernde Maßnahmen (Gehölzbeseitigung, Wiederaufnahme einer regelmäßigen Mahd) zur Qualitätsverbesserung und langfristigen Sicherung der Fläche beitragen.“

3. Entwicklung einer artenreichen Magerwiese (Flurstück 9, Flur 5, Gem. Stroheich)



Abbildung 13: Kompensationsfläche am Waldrand östlich von Stroheich mit artenarmer Fettwiese (EA3).

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde. Es handelt sich um eine intensiv genutzte und gedüngte Fettwiese (Biototyp EA3). Das Grünland ist nicht gesetzlich geschützt.

Die Aufwertung der Fläche zu einer artenreichen Magerwiese (ED1) und entsprechendem FFH-Lebensraumtyp (6510 – magere Flachland-Mähwiese) kann durch Mahdgutübertragung oder Ansaat erreicht werden.“

4. Entbuschung eines Borstgrasrasens (Flurstück 1, Flur 11, Gem. Oberehe)

Die Gehölzfläche (BB) – 2.000 qm) liegt am Südrand der Obereher Heide. Sie ist Eigentum der Ortsgemeinde und grenzt unmittelbar an artenreiche und intakte Borstgrasrasen an. Das Gebiet ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG Dreiser Weiher, Döhmburg und Börchen). Die ursprünglich auch hier vorhandenen Borstgrasrasen sind durch Sukzession verdrängt worden.

Durch Rodung und Entfernung der vorhandenen Gehölze, Wiederaufnahme einer extensiven Beweidung und Nachpflege (nachmulchen von Stockausschlägen) kann hier wieder ein standörtlich passender Borstgrasrasen etabliert werden.



Abbildung 14: Verbuschter, ehemaliger Borstgrasrasen südlich von Stroheich im NSG Obereher Heide, der heute ein durchgehendes Gebüsch (BB9) trägt).

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden die gemäß dem Programm „Raum+Monitor“ zur Verfügung stehenden Baulücken, das vorhandene Innenpotenzial sowie die ausgewiesene Außenreserve bezüglich einer möglichen Bebauung untersucht.

Im Innenbereich von Stroheich existieren derzeit noch 8 unbebaute Grundstücke (Baulücken), von denen 5 als Gartenflächen genutzt werden und für eine Veräußerung nicht zur Verfügung

stehen. 2 Grundstücke sollen in den kommenden Jahren durch deren Besitzer bebaut werden; ein Grundstück dient als Zufahrt zu einem Wohnhaus eines anderen Grundstücks und steht daher für eine Bebauung ebenfalls nicht zur Verfügung.

Die Außenreserve „Vor der Hard“ wurde im Rahmen eines Flächentauschs zugunsten des Gebiets „Auf der Kirstheck“ getauscht, da dieses sich gänzlich im Gemeindebesitz befindet und somit leichter verfügbar war bzw. ist.

Grundsätzlich gibt es innerhalb des Plangebiets kaum Möglichkeiten einer anderen Anordnung der Bauflächen und der Erschließungsstraßen. Es bestehen keine Alternativen zur vorgelegten Planung, die geeignet wären, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Mensch‘ wesentlich zu minimieren.

Zwar wäre ein Verzicht der Bebauung des südlichen Plateaus mit dem Borstgrasrasen möglich; aufgrund der aufwendigen Verkehrserschließung und Entwässerung des Plangebiets könnte jedoch nur eine geringe Anzahl an Baugrundstücken entstehen. Dies würde zur Unwirtschaftlichkeit und des Gebiets damit zur Nullvariante führen.

7.2 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt)

Das gesetzliche Modell des § 4c BauGB ist ersichtlich auf Kooperation von Gemeinden und Fachbehörden angelegt. Es besteht eine Informationspflicht der Fachbehörden, aber auch z.B. von Umweltfachverbänden, Landschaftspflegevereinen, ehrenamtlichem Naturschutz etc.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierbei handelt es sich um die Überwachung erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Darüber hinaus ist auch der Vollzug der festgesetzten bzw. der durch städtebauliche Verträge gesicherten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen.

Auslöser von Überwachungsmaßnahmen sind Anhaltspunkte für das Vorliegen insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen, z.B.:

- Beschwerden von Betroffenen, z.B. bei Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm etc.),
- Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Überwachung in der Praxis erfolgt durch folgende Instrumente:

- baubegleitende Sicherungsmaßnahmen,
- Messungen bzw. gutachterliche Untersuchungen bei Lärm-/Emissionsproblematik,
- Kanalbefahrungen zur Prüfung der Dichtigkeit,
- bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna oder Gewässergüte).

Die Erteilung einer Ausnahme der UNB nach § 30 Abs. 4 BNatSchG ist an Nebenbestimmungen geknüpft. U. a. wird bestimmt, dass ein Monitoring über den Erfolg der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen ist.

7.3 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die landespflegerischen Analysen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgewickelt. Technische Verfahren im engeren Sinne kamen hier nicht zu Anwendung.

Im Rahmen des Baugrundgutachtens sowie zur Beurteilung von Schadstoffgehalten wurden einschlägige technische Verfahren angewendet.

Im Zusammenhang mit der Dimensionierung und der Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens Entwässerungsgutachten und des Ausbaus der Einmündungssituation der Straße „Zur Schirp“ in die L 68 kamen ebenfalls technische Verfahren zur Anwendung.

Die angewendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Gutachten erläutert, bzw. dort wird auf diese verwiesen.

7.4 Kenntnislücken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei der Grundlagenenerhebung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Viele der Aussagen zu Natur- und Landschaft (Boden, Grundwasser, Lokalklima, Wirkungsgefüge etc.) beruhen auf Aussagen anderer Planungen und Planungsträger (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), Geoportal Wasser RLP, Sturzflutkarte RLP, Radonkarte RLP, Flächennutzungsplan der VG Gerolstein, Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, SGD-Nord, Koblenz etc.), Auskünften von ortskundigen Personen, empirischen Erfahrungen und grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Reichweite und Intensität einzelner Umweltauswirkungen können daher nicht eindeutig beschrieben werden.

Spezielle faunistische Erhebungen wurden für das Plangebiet nicht durchgeführt. Dezidierte Gutachten hierzu würden aller Voraussicht nach aber keine Erkenntnisse liefern, die zu einer anderen Beurteilung der Umweltauswirkungen führen würden.

Insofern wird davon ausgegangen, dass die in der Umweltprüfung verwendeten Unterlagen und Erkenntnisse die Sachlage im Gebiet angemessen erfassen und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilen.

8. Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Aufgrund der unverändert hohen Baulandnachfrage beabsichtigt die Ortsgemeinde Oberehe-Stroheich, ein Wohngebiet im Bereich „Auf der Kirstheck“ zu entwickeln. Sämtliche Flächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde.

Das zwischen 521 und 537 m ü. N. N. gelegene, ca. 2,20 ha große Plangebiet liegt auf einem mit durchschnittlich 9,4% ($\cong 5,4^\circ$) nach Süden ansteigenden Hang. Von der, am nördlichen Plangebietsrand verlaufenden Straße „Zur Schirp“ steigt das Gelände zunächst gleichmäßig in südlicher Richtung. Im mittleren Bereich des Plangebiets befindet sich eine leichte Geländestufe, hinter der das Gebiet stärker ansteigt. Auf der Höhe des Bolzplatzes wird ein Plateau erreicht, welches mit einer ansteigenden Böschung zum südlich verlaufenden, höher gelegenen Wirtschaftsweg abschließt.

Das Areal südlich der Geländestufe wurde als Bolzplatz genutzt. Das Feldgehölz wird aus Zitterpappeln, Eschen, Kiefern, Kirschen, Stieleichen und Birken aus schwachem bis mittlerem Baumholz aufgebaut. Im Unterwuchs hat sich eine dichte Strauch- und Krautschicht gebildet. Totholz liegt im Bestand. Der Gehölzbereich östlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldwegs wird durch Zitterpappeln und Buchen geprägt.

Die Vegetation im Bereich des genehmigten Bolzplatzes (Baugenehmigung von 1985) wurde von der Biotopkartierung 2020 als Borstgrasrasen erfasst. Im Zuge der Herrichtung des Geländes wurde die Fläche verdichtet, so dass hier Staunässe anzeigende Binsen eingemischt sind.

Auf der Böschung zwischen der südlichen Grenze des Bolzplatzes und dem Wirtschaftsweg stockt eine Reihe aus jungen bis mittelalten Pioniergehölzen wie Salweiden, Eschen, Zitterpappeln und Hundsrosensträuchern.

Im vorliegenden Fall wird u.a. in eine Magerwiese, eine magere Flachland-Mähwiese und in einen Borstgrasrasen eingegriffen, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt ist. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen entsprechender Biotope erfolgt zusätzlich zur Eingriffsregelung. Für die Inanspruchnahme der pauschal geschützten Biotope wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt²⁴. Grundlage für die Erteilung der Ausnahme ist ein durch das Büro bnl erstelltes Kompensationskonzept²⁵. Beide Schriftstücke sind als Anlagen beigefügt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Vulkaneifel, jedoch außerhalb einer Naturpark-Kernzone. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb der Zone IIIb des im Entwurf befindlichen Wasserschutzgebiets „Hillesheimer Kalkmulde“. Weitere Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor.

²⁴ Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel: Erteilung einer Ausnahme zum Eingriff in nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 15 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope, Daun, 23.05.2024.

²⁵ Bnl – Bürogemeinschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie, Birgel: Kompensationsplanung B-Plan „Kirstheck“-Stroheich, März 2024.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Schutzgut Arten und Biotope	hohe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Boden	hohe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Wasser	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Klima	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Erholung / Landschaftsbild	geringe Eingriffserheblichkeit

Durch die Realisierung des Baugebiets ist nicht mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, problematischen Abfallmengen und –arten, erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, einer Wirkungsverstärkung durch benachbarte Vorhaben oder mit einem hohen Maß an Treibhausgasemissionen zu rechnen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich.

Bei der Realisierung des Bebauungsplans können maximal ca. 7.100 m² Flächen neu versiegelt werden.

Durch folgende, plangebietsinterne und -externe Maßnahmen können die Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen werden:

- Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers,
- Rückhaltung des Oberflächenwassers in einem zentralen Rückhaltebecken,
- Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nur im Zeitraum vom Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahrs,
- Ausbringen und regelmäßige Wartung von 5 Haselmauskästen,
- Ausbringen und Wartung von 20 Vogelnistkästen,
- Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen,
- Anlage von Wegen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise,
- Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Baum- und Strauchpflanzungen auf den Privatgrundstücken,
- Entwicklung einer artenreichen Fettwiese (Flurstück 15/3, Flur 9, Gem. Stroheich),
- Entwicklung von Borstgrasrasen (Flurstück 8/1, Flur 3, Gem. Oberehe),
- Entwicklung einer artenreichen Magerwiese (Flurstück 9, Flur 5, Gem. Stroheich),
- Entbuschung eines Borstgrasrasens (Flurstück 1, Flur 11, Gem. Oberehe).

Durch die o.g. Maßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden. Es entsteht eine rechnerische Überkompensation von 61.625 Wertpunkten.

Die empfohlenen, plangebietsinternen landespflegerischen Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen; die externen Maßnahmen sollen über städtebauliche Verträge gesichert werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, wenn

- die Gehölzrodung im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres stattfindet,
- das Fällen motomanuell erfolgt und die gerodeten Bereiche nicht mit Maschinen (z. B. zur Beräumung) befahren werden,
- die Bauarbeiten im Bereich des Gehölzes im ersten Jahr nach der Gehölzrodung nicht vor Mitte April beginnen,
- 5 Haselmauskästen im zu erhaltenden Gehölzbestand angebracht werden,
- 20 Nisthilfen unterschiedlicher Bauart für Vögel im zu erhaltenden Gehölzbestand angebracht werden.

Die Kästen sind regelmäßig auf Besatz zu prüfen und zu reinigen.

Traben-Trarbach, im August 2025